

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Der Nachtragsbericht über die VÖEST346/A.B.
zu 293/JAnfragebeantwortung

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Maletta und Genossen vom 25.6.1958, betreffend den Nachtragsbericht des Rechnungshofes über die bei den Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerken (VÖEST) durchgeführte Überprüfung, beantwortet Bundeskanzler Ing. Raab wie folgt:

In Entsprechung der Aufforderung des Nationalrates vom 25.6.1958, die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und darüber einen Bericht zu erstatten, wurde am 10.2.1959 von mir ein Entwurf dem Ministerrat vorgelegt. Der Ministerrat setzte für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichtes der beiden Regierungsparteien ein Ministerkomitee ein, das seinerseits für die Redigierung dieses gemeinsamen Berichtes ein Beamtenkomitee bestimmte. Dieses Komitee hat in zahlreichen Besprechungen die gesamte Materie bearbeitet und einen Bericht vorbereitet, in dem alle Vorgänge, über die eine gemeinsame Auffassung erzielt werden konnte, aufgenommen wurden und den ich hiermit als Anlage I vorlege. Die Vorgänge, die über die verschiedenen Ansichten nicht koordiniert werden konnten, wurden in einem separaten, als Anmerkung bezeichneten Teil aufgenommen und werden als Anlage II vorgelegt. Die für die Aufstellung des Berichtes erforderlichen wesentlichen Unterlagen sind in Anlage III angeschlossen.

Die sozialistischen Vertreter im Beamtenkomitee machten aber die Zustimmung zu dem gemeinsamen Bericht davon abhängig, dass ein Schreiben des Sektionschefs Dr. Steiner-Haldenstatt, das dieser am 10.12.1958 als persönliche Rechtfertigung an Sektionschef Dr. Chaloupka geschrieben hat, und nachträglich von der VÖEST eingeholte Unterlagen, die bei der Rechnungshofprüfung nicht vorlagen, eingebaut werden. Da darüber im Beamtenkomitee keine Übereinstimmung erzielt werden konnte (Begründung siehe Anmerkung I und V), wurde das Ministerkomitee mit dieser prinzipiellen Frage befasst, und da auch dort keine Übereinstimmung erreicht wurde, ist eine einvernehmliche Berichterstattung der Bundesregierung an den Nationalrat nicht möglich.

Ich sehe mich daher veranlasst, die Anfrage Dr. Maletas und Genossen vom 25.6.1958 auf Grund der vorerwähnten Berichte und des ihnen zugrunde liegenden Unterlagenmaterials wie folgt zu beantworten:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

I/A

Kompensationsgeschäft Kohle-Roheisen zur
Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST

Die beabsichtigte Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST schien im Herbst 1950 auf Grund des damals vorliegenden Kohlenversorgungsplanes gesichert, doch bereits anfangs Jänner 1951 verringerten sich die Lieferungen von Ruhrkohle derart, dass die Einhaltung des Kohlenversorgungsplanes unmöglich schien. Da keine Aussicht bestand, die österreichischen Wünsche bei der damaligen Ruhrbehörde durchsetzen zu können, ergab sich die Notwendigkeit, auf den Ankauf von amerikanischer Kohle auszuweichen. Die ECA unternahm sofort die erforderlichen Schritte, um die Bewilligung zur Einfuhr der für die österreichische Wirtschaft benötigten Menge zu erhalten, wobei sie sich auch für die Finanzierung - die wegen des Dollarmangels nicht gesichert werden konnte - durch zusätzliche ERP-Mittel bemühte. Diese Bemühungen blieben jedoch nicht unbekannt, und es meldeten sich eine Reihe von Offerenten.

So sprach auch ein Herr Oliver I. Grover (früher Otto Grossmann, ehemaliger Direktor der Arbeiterbank Wien, der nach 1938 emigrierte) beim Bundesminister fVuvB Dipl.-Ing. Waldbrunner vor und unterbreitete den Plan eines Kompensationsgeschäftes amerikanischer Kohle gegen Roheisen der VÖEST. Der Bundesminister veranlasste hierauf durch sein Sekretariat, dass der zuständige Leiter der Sektion V des Ministeriums, Herr Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, mit Grover spreche, seine Pläne prüfe und ihn mit der VÖEST in Verbindung bringe.

Für dieses von Grover entworfene Kompensationsgeschäft setzte sich in der Folge das ehemalige BMFVuvB mit Nachdruck ein, während die Angebote anderer eingeführter und leistungsfähiger Firmen unberücksichtigt blieben (z.B. eine davon laut Angabe der Eisenholding "eine der reichsten und angesehensten Gesellschaften in USA").

Ebenso wurde das Angebot der bewährten Vertreterfirma der VÖEST in USA nicht weiter verfolgt. Über diese Vorgänge berichtet Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt an Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner im Akt Zl.81.356-V/S/51 vom 23.11.1951. In diesem Bericht ist Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt vor allem bestrebt, die besondere Förderung Grovers seitens des Ministeriums als nicht zutreffend hinzustellen, und führt hierbei Argumente ins Treffen, die mit den in den übrigen amtlich-bzw. amtlich geprüften Unterlagen (Akten des BKA-ZERP, Akten des BMFVuvB und

3.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1959

vom Rechnungshof überprüfte Aktenvermerke der VÖEST) in Widerspruch stehen. Dieser Bericht wurde ca. 5 Monate später nach Abschluss der Vorgänge angefertigt und würde bei seiner Einbeziehung zu einer unrichtigen Information des Nationalrates führen, weshalb er unberücksichtigt bleiben muss. Um jedoch den Vorwurf der Einseitigkeit zu vermeiden, ist dieser Akt als Beilage 3 angeschlossen.

Aus den übrigen Unterlagen ist zu ersehen, dass sich die VÖEST gegen das Grover-Geschäft sträubte, doch schaltete sich Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt in die Verhandlungen persönlich ein, wobei er andere seriöse Bewerber, wie bereits erwähnt, unberücksichtigt liess. Minister Waldbrunner berichtete am 13.3.1951 dem Ministerrat über die Verhandlungen mit Grover, dessen Anbot einen Verlust von 50 Millionen Schilling gebracht hätte, und bat um zustimmende Kenntnisnahme. Der Gewinn der von Grover vertretenen Firma in der Höhe bis zu 90 Millionen Schilling wurde nicht erwähnt. Der Ministerrat verlangte die Einholung von Gegenofferten.

Die besondere Begünstigung Grovers durch das BMFVuvB geht aus folgenden in den zur Verfügung stehenden Unterlagen festgehaltenen Vorgängen hervor:

Das BMFVuvB (und nicht die VÖEST) räumte Grover eine Exklusivfrist für seine Angebote bis 10.3.1951 ein. Keinem anderen Interessenten wurde diese Bevorzugung zuteil. Am 2.3.1951 erkundigt sich der Vertreter der ECA - offenbar wegen der besonderen Einflussnahme zugunsten Grovers - bei Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt "nach den zwischen dem Ministerium und Grover bestehenden Geschäftsverbindungen". Die von Grover angebotenen Preise waren besonders ungünstig, wie aus einem Aktenvermerk der VÖEST vom 19.4.1951 hervorgeht. Dort stellt die VÖEST fest, dass die bis dahin erzielte Notierung von 65 \$ gefährdet wäre, wenn Grover die Tonne Roheisen zu 57 \$ an Hand bekäme. In einer Besprechung am 24.4.1951 zwischen BMFVuvB, der VÖEST, der ECA-Mission Wien und dem BKA-ZERP sprach sich der ECA-Vertreter gegen das Grover-Geschäft aus, da die dabei verlangte Bindung für die VÖEST nicht vorteilhaft sei, denn die VÖEST müsste ohne Einschaltung Grovers bei keiner einzigen Tonne einen Preisnachlass gewähren (Grover-Anbot verlangte einen solchen von 17 \$ pro Tonne). Ferner wurde betont, dass die ECA nicht verstehet, dass die VÖEST einen Herrn Grover als Vermittler einschalten müsse, wenn sie ohne langfristige Bindung und ohne finanzielle Nachteile frei kaufen und verkaufen könne. Über eine Besprechung am 26.4.1951 heisst es in einem Akt des BKA-ZERP:

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

"Seitens der ECA könne Hilfe für ein Geschäft, das ihrem Empfinden nach verlustbringend sein müsste, nicht gegeben, sondern nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass ein sichtbarer Erfolg sowohl für die VÖEST, als auch für die österreichische Wirtschaft erzielt wird. Die Haltung der ECA liess keine Zweifel aufkommen, dass die Unterstützung nur dann gewährt werden würde, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass sowohl der Einkauf der Kohle, als auch der Verkauf des Stahlroheisens zu den besten zu erreichenden Bedingungen erfolge." Dagegen erklärte Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt im Zuge der Verhandlungen, dass einige Bedingungen der ECA unannehmbar seien und dass er auf die ERP-Hilfe verzichten müsse, wenn diese Bedingungen nicht geändert werden würden. In einem Aktenvermerk vom 25.4.1951 hielt die VÖEST über das Ergebnis dieser Verhandlungen mit der ECA fest, dass Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt schon am Anfang gegen die ECA-Finanzierung gewesen sei, denn er habe in dem Anerbieten der ECA einen "Querschuss gegen das Grover-Geschäft" vermutet. Noch am 8.5.1951 gab Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt dem BKA-ZERP bekannt, dass das BMFVuvB an dem Abschluss eines Kompensationsgeschäftes mit Grover besonderes Interesse hätte. Er umriss seine Auffassung dahingehend, dass Herr Grover, der das Kompensationsgeschäft, es soll sich um sehr gute Bedingungen handeln, bereits seit längerer Zeit vorgelegt hat, nunmehr zum Abschluss kommen müsse. Rund zwei Wochen später wurden die von Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt für unannehmbar bezeichneten Bedingungen vom Ministerrat genehmigt (Finanzierungshilfe von 46 Millionen Schilling gegen Verpflichtung, bestimmte Mengen an Roheisen nach USA zu liefern, die aber später nicht mehr benötigt wurden). Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt gab diese Bedingungen Grover, aber sonst keinem anderen Offertsteller bekannt. Obwohl die Versorgung des 3. Hochofens mit Kohle sehr dringend war, ist das BMFVuvB dem Auftrag des Ministerrates vom 13.3.1951, Gegenofferte einzuholen, 2 Monate hindurch nicht nachgekommen. Noch am 9.5.1951 erklärte der Vertreter des BMFVuvB bei einer Besprechung auf die Anregung der ECA, zur Überprüfung der Güte des Grover-Geschäftes Konkurrenzofferte vorzulegen, dass er nicht die Möglichkeit hätte zuzusagen, dass Konkurrenzofferte eingeholt werden können. Er müsse diese Angelegenheit seinem Minister zum Vortrag bringen und die Entscheidung seines Ministers einholen. In einem Fernschreiben der VÖEST vom 10.5.1951 über das Ergebnis dieser Sitzung ist festgehalten, dass "die Vertreter des BMFVuvB gebundene Marschroute hatten, das Angebot Grovers unter allen Umständen zu berücksichtigen":

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Im Schreiben vom 18.5.1951 an das BMFVuvB weist die VÖEST auf die Dringlichkeit der ECA-Finanzierung hin und fügt hinzu, "dass die Nichtinbetriebnahme des 3. Hochofens schwere wirtschaftliche Schäden für das Unternehmen hervorrufen würde. Sollte wider Erwarten die Finanzierung nicht gegeben werden, müsste zu einem späteren Zeitpunkt ein Hochofen gedämpft werden".

Als dann doch Konkurrenzofferte eingeholt wurden, verlangte Grover das Eintrittsrecht in etwaige bessere Offerte, welches Verlängen vom BMFVuvB der VÖEST gegenüber als gerechtfertigt bezeichnet wurde (von Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt wurde das im Referentenentwurf dieses Schreibens an die VÖEST enthaltene Wort "erwägenswert" in "gerechtfertigt" korrigiert). Daraufhin stellt die VÖEST Grover die beiden günstigsten Anbote mit der Aufforderung zur Verfügung, auf dieser Basis Offerte vorzulegen. Trotz dieses Entgegenkommens wurde Grover nicht Bestbieter, sondern die Firma Fire Creek, die auch dann über Antrag des Bundesministers Waldbrunner im Ministerrat den Auftrag erhielt. Grover ist im Laufe der Verhandlungen nacheinander als Vertreter von vier Firmen an das Bundesministerium herangetreten. (Zuletzt von der Firma N., über die eine von der ECA eingeholte Auskunft sagte, dass sie mit Schrottmaterialien usw. handelt und noch keine Bilanz veröffentlicht hatte). Obwohl Grover die von ihm vertretenen Firmen wechselte, zeigte sich keine Änderung des Interesses des Ministeriums, Grover bei der VÖEST einzuschalten. Abschliessend ist zum Grover-Geschäft zu bemerken, dass die VÖEST selbst in ihrer Antwort auf den Rechnungshofbericht Seite 88 erklärte, dass es sich um ein unter Berücksichtigung der damaligen Preisrelationen "unrichtiges wirtschaftliches Konzept" handelte. Sie führt dann später aus, dass der durch die ECA-Finanzierung ermöglichte direkte Kohlenverkauf auf Grund von Offertausschreibungen und Auswahl des billigsten Offertes sicherlich der sicherste und wirtschaftlichste Weg der Rohstoffbeschaffung war.

Für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Versorgung des 3. Hochofens erhielt Grover eine Anerkennungsprovision von 650.000 S aus dem Titel zweier Exportgeschäfte, die jedoch ohne seine Mitwirkung zustande gekommen waren. Dazu bemerkt der Rechnungshof, dass sich auch andere Personen im Interesse der VÖEST bemühten, aber für ihre Erfolglosigkeit keine derartige Anerkennung erhielten.

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

I/B

Vertretung für Nordamerika

Seit August 1950 hatte die VÖEST für den Alleinverkauf von Roheisen in den USA östlich des Flusses Mississippi und des Staates Texas mit der Firma D ein Vertretungsübereinkommen abgeschlossen.

Über Aufforderung vom 3. 2. 1951 legt die VÖEST dieses Übereinkommen dem BMfVuvB vor, welches bei dieser Gelegenheit auf einzelne wünschenswerte Änderungen des Vertragstextes hinwies, die bei der Verlängerung des Vertrages berücksichtigt werden sollten.

Anfänglich hatte das BMfVuvB anlässlich der von der VÖEST beabsichtigten Verlängerung des Vertretungsabkommens mit der Firma D vorgeschlagen, den Vertrag lediglich in einzelnen Punkten zu verbessern (21.4.1951). Am 22.5.1951 erklärte die VÖEST, dass die wirtschaftliche Entwicklung die Verlängerung des Vertrages in Frage stelle.

Aus dem Inhalt eines Aktenvermerks vom 7.6.1951 der VÖEST über eine Besprechung mit Grover ist darauf zu schliessen, dass dieser mit einer Nichtverlängerung des Vertretungsvertrages der VÖEST mit der Firma D und einer Übertragung dieser Vertretung auf ihn rechnete und über eine derartige Möglichkeit informiert war, tatsächlich erteilte am 8.6.1951 das BMfVuvB der VÖEST die Weisung, das Vertretungsübereinkommen mit der Firma D zu kündigen. Diese Weisung wurde von SC Dr. Steiner-Haldenstatt persönlich erteilt, obwohl der zuständige Referent von der VÖEST die Vorlage eines neuen Vertragstextes mit der Firma D verlangte und somit eine Verlängerung dieses Vertrages in Aussicht nahm. Dieser Entwurf kam jedoch laut handschriftlichem Vermerk nach Rücksprache des Referenten mit SC Dr. Steiner-Haldenstatt nicht zur Absendung. Darüber hinaus erteilt das BMfVuvB der VÖEST am 16.6.1951 die Weisung, keinen Verkauf von Stahlroheisen ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums zu tätigen und dass Vertragsabschlüsse künftig in einer vorherigen Zustimmung des Ministeriums bedürfen.

Grover wurde zu dieser Zeit von der VÖEST bereits eine Option für den Verkauf von 20.000 t Roheisen für USA eingeräumt, obwohl noch der Exklusivvertrag mit der Fa. D bestand und dieselbe Roheisen der VÖEST in den USA erfolgreich absetzte und überdies die VÖEST auf Grund dieses Exklusivvertrages bei Selbstverkäufen (über Grover) in diesem Vertretungsgebiet zusätzlich die halbe Provision an die Fa. D leisten musste. Mit Schreiben vom 15.10.1951 wandte sich die VÖEST an Grover mit dem Ersuchen, endlich Roheisen zu verkaufen, und wies zugleich auf die für die VÖEST zu erwartenden Nachteile für den Fall seines

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Misserfolges hin. Das Ministerium wurde seitens der VÖEST von diesem Schritt verständigt und zugleich darüber informiert, dass die Option Grovers mehrmals verlängert worden ist, ohne dass er Bestellungen erhalten konnte. Diese Meldung der VÖEST wurde ohne weitere Bearbeitung mit dem Vermerk "Einlegen" von Steiner-Haldenstatt erledigt.

Am 20.8.1951 wurde die Weisung vom 8.6.1951, den Vertrag mit der Fa. D nicht mehr zu erneuern, durch ein streng vertrauliches persönliches Schreiben der Sektion V (ohne Aktenzahl, gez. Steiner-Haldenstatt) an den öffentlichen Verwalter Falkenbach dahingehend ergänzt, dass der Vertretungsvertrag für die USA mit G rover abzuschliessen sei. Da sich die VÖEST noch immer dagegen sträubte, wurde Falkenbach durch ein neuerliches Schreiben am 12.9.1951 (das ebenso wie das erste im Ministerium nicht protokolliert wurde) unter Druck gesetzt. U.a. heisst es in diesem Schreiben:

"Es scheint mir tatsächlich so zu sein, dass Sie im Zweifel zu sein scheinen, auf welches Pferd Sie setzen sollen. Ich kann Ihnen versichern, dass, wenn überhaupt mehrere Pferde remen sollten, es einen todsicheren Typ gibt, ein Schwanken vollkommen unnötig ist und dem Unentschiedenen nur Verlust bringen kann."

Das Bundesministerium gibt als Grund für die Einschaltung Grovers die Notwendigkeit der Zusammenlegung des Verkaufsapparates der VÖEST und Alpine an, da G rover bereits vorher durch den öffentlichen Verwalter Hutterer zum Vertreter der Alpine bestellt worden war. Während das Ministerium sich für die gemeinsame Betrauung Grovers mit der Alpine- und VÖEST-Vertretung einsetzte, trat die VÖEST dagegen erfolglos für die Beibehaltung ihrer bewährten Vertreterfirma D ein. Im Falle der Notwendigkeit der Zusammenlegung der Vertretung in USA hätte der erfolgreichen Vertreterfirma D der Vorzug vor G rover gegeben werden müssen. (Firma D vermittelte zur Zeit, als G rover in USA kein Roheisen verkaufen konnte, den Abschluss von 9.000 und 20.000 to). Mit Schreiben vom 20.9.1951 wehrte sich daher die VÖEST auch gegen die vom Ministerium unter dem Titel "Zusammenlegung der Auslandsvertretung Alpine-VÖEST" erteilte Weisung und betonte ausdrücklich, dass "dadurch ein erheblicher Rückgang im Auftragsstand naturgemäß zu erwarten ist". Die VÖEST gibt in ihrer Antwort auf den Einschaubericht des Rechnungshofes als eigentlichen Grund für die Betrauung Grovers mit der Vertretung in den USA die weitere Entschädigung (ausser der Anerkennungsprovision von S 650.000.-) für das Nichtzustandekommen des Kohle-Roheisen-Austauschgeschäftes an. Dieser Grund entspricht offensichtlich den Tatsachen im Gegensatz zu den vom BMFVuvB verwendeten Argument der Zusammenlegung Alpine-VÖEST für die Einschaltung Grovers in die Vertretung für USA.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

I/C

Vertretung für England

In England bestand eine staatliche Einkaufsgesellschaft, die B. Corp., die alleiniger Einkäufer des Landes war, mit der die VÖEST bis Mai 1952 alle Roheisenlieferungen in direkten Verhandlungen abschloss.

Die VÖEST hat grundsätzlich jede Vertretung für England abgelehnt, wie aus ihrem Fernschreiben vom 24. Okt. 1950 an die Eisenholding zu ersehen ist. Dort heisst es: "... sowohl von B, als auch von der Aussenhandelsstelle London der Wunsch ausgedrückt wurde, ohne Einschaltung Dritter zu verkehren. Da mit der B bereits seit Jahren eine direkte angenehme Geschäftsverbindung besteht und uns deren Interesse an Direktverkehr mit uns bekannt ist, halten wir die Einschaltung einer dritten Firma, an die wir unnötigerweise provisonepflichtig wären, für überflüssig."

Auch im Aktenvermerk der VÖEST vom 17.8.1951 wird dieser Standpunkt wie folgt vertreten: "... es wurde seinerzeit von der B angestrebt, mit uns direkt ohne Zwischenhändler zu verkehren, was in der Vergangenheit sich auch besonders bei der Preiserhöhung vorteilhaft ausgewirkt hat. Wir möchten an dem direkten Kontakt unter allen Umständen festhalten."

Trotzdem nicht nur die VÖEST, sondern auch die englische Einkaufsgesellschaft B sich gegen die Einschaltung eines Vertreters wehrte und ihren bisher bestens bewährten direkten Kontakt beizuhalten wünschten, wurde im Mai 1952 ohne ersichtlichen Grund ein Vertrag mit der von Grover empfohlenen Firma L abgeschlossen und zugleich Grover an deren Provisionseinkünften mit 40 % beteiligt.

Dazu befindet sich in den Unterlagen zum Einschaubericht des Rechnungshofes der Brief Grovers an die VÖEST vom 7.5.1952, in dem er schreibt: "... gleichzeitig möchte ich Ihnen danken, dass Sie entschieden haben, die von mir eingeführte Firma mit der Vertretung ... zu betrauen". In der Aktennotiz vom April 1952 (Gedankengänge Dir. Lukesch) heißt es unter anderem: "Es gelang uns, Grover und A (seine Konkurrenz) zu liieren".

Von 1952 bis 1956 wurden für diesen Vertrag rund 15 Mill. S Provisionen bezahlt. Während die VÖEST in ihrer Antwort dazu erklärte, dass der an die von Grover vertretene Gruppe bezahlte Provisionssatz von 1 % nur die Hälfte des sonst üblichen (2%) betrug, wurde festgestellt, dass diese Erklärung nicht richtig ist, sondern die VÖEST auch für andere Roheisengeschäfte 1 % bezahlte (USA, Schweiz, Italien, Deutschland). Anlässlich der Debatte im Rechnungshofausschuss wurde vom Präsidenten des Rechnungshofes auf eine Anfrage erklärt, dass sowohl die ausländische Gesellschaft als auch die VÖEST keinen Vermittler wollten.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

und dass aus den vorhandenen Unterlagen kein Aufschluss über die Gesinnungsänderung der VÖEST, die sich ursprünglich gegen die Einschaltung eines Vertreters wehrte und später aber doch einen Vertrag mit Grover abschloss, erhalten werden konnte.

Im Rechnungshofbericht (Seite 85) wird festgestellt, dass es zweifellos zweckmässiger gewesen wäre, ähnlich wie in Deutschland und in Italien VÖEST-Geschäftsstellen zu errichten, deren Kosten weniger als ein Zehntel des Ausgabenbetrages für den Vertretungsvertrag Grover betragen hätten. Mit Rücksicht darauf, dass der gesamte Rohstoffeinkauf der britischen Eisen- und Stahlindustrie von der B. besorgt wurde und diese auch nach der Entstaatlichung die gleiche Aufgabe beibehielt, war es nach Ansicht des Rechnungshofes überflüssig, für das Englandgeschäft einen Vertreter einzuschalten. Ebensso war die Abzweigung eines Teiles der Provision (40%) für Grover nach Ansicht des Rechnungshofes nicht gerechtfertigt. Ferner heisst es im Rechnungshofbericht: Unverständlich scheint die Verlängerung der ursprünglich mit 31.12.1953 vereinbarten Vertragsdauer um drei Jahre, wodurch sich die VÖEST bis Ende 1956 gebunden und auch auf die Möglichkeit einer Änderung des Vertragstextes hinsichtlich der Höhe der Provision in Bezug auf Umsatz, Grösse etc. verzichtet hatte. Am 1.1.1957 hat die VÖEST eine eigene Geschäftsstelle in London errichtet.

In den Verhandlungen zu diesem Bericht wurde von sozialistischer Seite versucht, die Einschaltung der Grover-Gruppe im Jahre 1952 mit der damals zu erwartenden Konjunkturabschwächung zu erklären. Von der VÖEST dagegen wurde in ihrer Antwort auf den Einschäubericht des Rechnungshofes die Notwendigkeit der Schaffung eines Stützpunktes in England mit Rücksicht auf den sich abzeichnenden laufenden Roheisenbedarf grossen Umfanges angegeben. Wenn die von sozialistischer Seite gegebene Erklärung zutreffend gewesen wäre, hätte man nicht nur in England, sondern auch in Deutschland und Italien mit einer Konjunkturabschwächung rechnen müssen, wo die VÖEST, um Provisionsvermittler auszuschalten, Geschäftsstellen errichtete. Überdies war in diesen Ländern ein zahlreicher Abnehmerkreis zu bearbeiten, hingegen in England nur eine einzige Gesellschaft. Daher ist selbst der übliche Provisionssatz von 1 % für die Vermittlung in diesem Lande zu hoch. Im Tätigkeitsbericht an den Nationalrat in Tz. 71 ist festgehalten: Ungeachtet dessen (Unfähigkeit Grovers in USA) hat die VÖEST ihre Geschäftsverbindungen mit diesem Partner aufrecht erhalten, ihm sogar die Vertretung für ein Überseeland übertragen, verschiedentliche vermeidbare Provisionen ausbezahlt und seiner Beteiligung an den Provisionseinnahmen des Vertreters für ein europäisches Gebiet zugestimmt.

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

II/D

Amerikanische Kohlenimporte der VÖEST nach 1954

Wegen Verknappung der Ruhrkohle im Jahre 1954 war die VÖEST genötigt, ähnlich wie 1951, sich vermehrt mit amerikanischer Kohle einzudecken. Diesbezüglich brachte der Rechnungshof im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht eine Zusammenstellung über die in der Zeit von 1954 - 1956 abgeschlossenen Kohlengeschäfte.

Die VÖEST tätigte im Jahre 1954 - 1956 Abschlüsse auf 4,4 Millionen t (715 Millionen S) Überseekohle; hievon entfielen laut Aufstellung des Rechnungshofes von den insgesamt 16 Vertretungsfirmen u. a. 3,4 % auf die von Bohmann, 7,4 % auf die von Grover und 47 % auf die von Frau Grünwald vertretene Firma Sp. Auch Frau Grünwald war vorher durch das BMfVuvB mit der VÖEST in Verbindung gebracht worden. Wie aus einem Akt des BMfVuvB vom 3. 2. 1951 hervorgeht, schrieb das genannte Ministerium (gez. von SC Dr. Steiner-Haldenstatt) ohne Aktenzahl an die VÖEST, zu Handen Dr. V, dass "ein dem Herrn Bundesminister empfohlener Vertreter" Interesse für die Vertretung von Drehbänken, Vollgattern und einschlägigen Maschinen hätte. Nach Erhalt der Antwort teilte das BMfVuvB diese der Frau Grünwald mit und stellte es ihr anheim, sich mit Bezug auf die Antwort der VÖEST direkt mit dieser in Verbindung zu setzen. Als Vertreterin der Firma Sp. erscheint Frau Grünwald erstmalig am 28. 11. 1954 (vorher war diese Firma durch die Fa. St. vertreten, die auch der VÖEST Geschäfte vermittelte). Der percentuelle Anteil der Firma Sp. an den Kohlenbezügen der VÖEST aus USA erhöhte sich nach Auftreten der Frau Grünwald sprunghaft. (Von 10 % 1954 auf 57 % im Jahre 1955.) Die VÖEST gestattete Frau Grünwald bis zur Einschau des Rechnungshofes (Mitte 1956) ihre Offerte (bei 7 von 8 stattgef. Ausschreibungen) jeweils mindestens um 1 Tag später als die Konkurrenz vorzulegen, wobei sie immer etwas billiger war.

Seit Einstellung dieser Begünstigung lagen ihre Preise mehr den Höchstanboten zu, was einen merklichen Abfall ihres Auftragsanteiles zufolge hatte. Von der VÖEST wurde dieser Vorgang nicht bestritten und auch nicht, dass letztendlich der für die kommerziellen Angelegenheiten zuständige öffentliche Verwalter DI. Hitzinger Auftragsmenge und Lieferfirma bestimmte. Der Rechnungshof bringt in seinem Bericht auch ein Beispiel dafür, dass Grünwald nicht Bestbieterin war und dennoch den Auftrag erhielt.

Die Möglichkeit, ihr Offert um einen Tag später abzugeben, war die Ursache dafür, dass sie für ihre Auftragsgeberin besonders hohe Aufträge erzielte und dadurch sie selbst wieder hohe Provisionen erhielt. In der Debatte des Rechnungshofausschusses erklärte der Präsident des Rechnungshofes auf eine Anfrage, dass ihm solche Fälle (gleicher Art der Vergabe) bei anderen verstaatlichten Unternehmen nicht bekannt seien.

II. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

II/E

Provisionen von Blech nach Belgien

Der Versuch der VÖEST, im Jahre 1952 der Fa. P-W. in Belgien Blechbunde (Coils) zu verkaufen, scheiterte ausschliesslich an der Preisfrage. Dasselbe gilt für den Exklusivvertreter der VÖEST in Belgien. 1953 schaltete sich Frau Grünwald ein, wobei jedoch die Fa. P-W. erklärte, dass sie ohne ihren Auftrag handelte und die VÖEST am 24. 3. 1953 feststellte, dass die Gewährung einer Provision an sie nicht in Betracht komme. Am 11. 5. 1953 schrieb die VÖEST an ihren Landesvertreter, dass sie vorsorglich darauf aufmerksam machen müsse, dass in diesem Fall eine Einschaltung der Frau Grünwald nicht zu umgehen sein wird. Am 25. 5. 1953 verständigte die VÖEST hingegen Frau Grünwald, dass die Geschäftsleitung ihren Provisionsanspruch genehmigt hat (Änderung des Standpunktes vom 24. 3. 1953). Während in allen Verhandlungen immer nur von einer persönlichen Vermittlungstätigkeit und einem persönlichen Provisionsanspruch der Frau Grünwald die Rede ist, erklärt Frau Grünwald am 22. 6. 1953, also im Nachhinein, dass sie im Namen und für Rechnung der PF. AG, Basel, die Verkäufe vermittelte, und verlangte die Überweisung ihrer Provision auf ein Bankkonto in Basel, während der gesamte Schriftwechsel mit der PF. AG über ihre Privatadresse, Wien III., Dapontegasse 1, geführt werden sollte.

Zum Blechgeschäft der Frau Grünwald ist zu bemerken, dass der Abschluss, den die VÖEST im Jahre 1952 beabsichtigte, einzig und allein an der Preisfrage scheiterte. Die Preiskonzessionen, die dann über Grünwald gewährt wurden und über sie zum Geschäftsabschluss führten, hingen ausschliesslich von der Zustimmung der VÖEST ab. Diese Preiskonzessionen hätte die VÖEST auch im direkten Verkehr bewilligen können, schon deshalb, weil sie mit der Firma P-W. doch bereits vor Grünwald den direkten Kontakt hatte. Aber nicht nur die VÖEST selbst, sondern auch der Exklusivvertreter für Belgien, der ebenfalls bereits einen direkten Kontakt mit der Fa. P-W. hatte, scheiterte einzig und allein an der Preiskonzilanz der VÖEST. Hätte dieser die gleichen Zugeständnisse bieten dürfen wie Frau Grünwald, so wäre er letzten Endes auch in dieses Geschäft gekommen. Wie aus dem Schriftverkehr zu ersehen ist, wünschte die VÖEST auch nach Einschaltung Grünwalds mit der Fa. P-W. über Preis und Qualität zu verhandeln. Derartige Verhandlungen gehören eigentlich zum Aufgabenbereich der Provisionäre. Ein Vertreter aber ist dann vollkommen überflüssig, wenn der Produzent selbst die wesentlichen Verhandlungen führen muss.

Durch diese Einschaltung der Frau Grünwald ist der VÖEST eine Mehrbelastung verursacht worden, da sie 1953 dem Exklusivvertreter für Belgien und Grünwald je 1 %, zusammen also 2 % Provisionen bezahlte. Dieser Provisionssatz von 2 %

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

ist deshalb überhöht, weil die VÖEST, wie vorausgeführt, den Kontakt mit der Fa. P-W. bereits direkt angebahnt hatte, weiters in den Preisverhandlungen selbst mitwirkte und die Tätigkeit des Provisionärs für das Zustandebringen dieses Geschäfts eine geringere war. Überdies wurde im Jahre 1954 für Coils in Italien eine Senkung auf 1 % Provision durchgeführt, während für das böhmisches Coils-Geschäft weiterhin 2 % bezahlt wurden.

Zur Klärung der Frage nach dem Grund des nachträglichen Wechsels in der Person des Begünstigten (Grünwald - Pf. AG) stellt der Rechnungshof in seiner Zuschrift an das BKA vom 25. 12. 1958, Zl. 5212/58, ausdrücklich fest, dass die Aktennotiz der VÖEST, in der festgehalten wird, dass Frau Grünwald am 22. 6. 1953 schriftlich der VÖEST bestätigte, dass nicht sie, sondern die Pf. AG provisionsberechtigt ist, mit dem Schreiben der Rechtsabteilung der VÖEST an die Verkaufsabteilung vom 11. 11. 1953 in Widerspruch steht, aus dem hervorgeht, dass eine Provisionsvereinbarung zwischen Grünwald und VÖEST und nicht mit der Pf. AG bestanden haben muss. Schliesslich erklärt der Rechnungshof, dass sich Unklarheiten auch daraus ergeben, dass sich bei der kürzlich ergänzend durchgeföhrter Erhebung bei der VÖEST Unterlagen vofanden, die früher trotz Verlangen der Prüfungsoorgane des Rechnungshofes nicht vorgelegt worden waren, andererseits auch diesesmal gewünschte Unterlagen nicht greifbar waren.

III/F

Blechzuteilung an Donaueisenhandel Dipl.-Ing. Bohmann

In den Jahren ab 1954 war die inländische Nachfrage auf dem Walzwarensektor derart gross, dass sie durch die inländische Produktion nicht zur Gänze befriedigt werden konnte. Es wurde daher eine allgemeine Kontingentierung auf Grund des Bezuges der einzelnen Händler und Abnehmer im Jahre 1954 vorgenommen.

Die Firma Donau-Eisenhandel Dipl.-Ing. Bohmann, die erst im Jahre 1954 gegründet worden ist und daher keinerlei Bezugsrecht hatte, wurde von der kaufmännischen Direktion der VÖEST bei der Blechzuteilung besonders begünstigt. Dadurch war es ihr möglich, z. B. 533 to Groblech zu wesentlich höheren Preisen zu exportieren (Zwischengewinn für dieses Geschäft rund 3/4 Millionen S. brutto). Laut den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Werke (die VÖEST nennt dies die österreichische Marktordnung) war es grundsätzlich nur dem Erzeuger, aber nicht dem Händler gestattet, Inlandblech zu exportieren. Durch diese Bedingungen der Werke war der Händler daher in jedem einzelnen Geschäftsfall verpflichtet, das zu Inlandskonditionen gekaufte Material dem Inlandsverbrauch zuzuführen.

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die Pflicht der VÖEST wäre es gewesen, der inländischen Fertigungsindustrie billiges Vormaterial in ausreichender Menge zu liefern. In Zeiten der überhöhten Nachfrage, wie sie sich im Jahre 1954 und in den folgenden Jahren insofern zeigte, als die österreichische Fertigungsindustrie gezwungen war, teureres Auslandsblech zu importieren, hätte die VÖEST nur jene Händler beliefern dürfen, bei welchen die Möglichkeit einer unerlaubten Verbringung ins Ausland nicht gegeben war. (Gegenäußerung des Rechnungshofes Seite 71 - 72.) Der Rechnungshof bemerkte ferner, dass anderen Grossabnehmern und Handelsfirmen, die schon länger im Geschäftsverkehr mit der VÖEST standen und einen weitaus höheren Bedarf anmeldeten, doch nur geringe Mengen zugeteilt wurden, obwohl bei diesen die Möglichkeit einer vertragswidrigen Ausfuhr nicht anzunehmen gewesen wäre. Was die kaufmännische Direktion der VÖEST veranlasste, die Firma Bohmann günstiger als die übrigen Abnehmer zu beliefern, konnte aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht entnommen werden.

III/G

Provisionär neben einer eigenen Verkaufsgesellschaft der VÖEST

Obwohl die VÖEST eine eigene Verkaufsgesellschaft in Italien unterhält, wurden ab 1954 über die im gleichen Jahre gegründete Firma Donau-Eisenhandel-Bohmann Provisionsverkäufe nach Italien durchgeführt, die ohne weiters von der Mailänder Geschäftsstelle der VÖEST ohne Zwischenschaltung eines Provisionärs hätten abgewickelt werden können.

Auf die entsprechende Kritik des Rechnungshofes kündigte die VÖEST eine Einschränkung des Geschäftsumfanges mit dieser Firma an.

IV

Öffentliche Verwaltung der VÖEST

Der mit Wirkung vom 1. 7. 1952 eingesetzte öffentliche Verwalter der VÖEST Dipl.-Ing. Hitzinger ist an den beiden Firmen Hitzinger & Co. und Schäcke & Co. zu 50 % als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Die VÖEST hat nach seiner Bestellung zum öffentlichen Verwalter von seinen beiden Privatfirmen Waren im Werte von rund 825.000 S innerhalb eines Jahres bezogen, obwohl in den Jahren vorher bloss Waren im Werte von 5.000 S gekauft worden sind.

Nach ~~der~~ Anfrage im Bundesrat vom 16. Juli 1952 wurden die Bestellungen bei diesen beiden Firmen über Auftrag des Generaldirektors Hitzinger eingestellt.

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Wie ferner aus dem Einschaubericht zu ersehen ist, wurden die an beide Firmen erteilten Aufträge zum Teil ohne Gegenofferte vergeben und waren überdies die der Firma Schäcke & Co. eingeräumten Zahlungsbedingungen günstiger als die zu dieser Zeit bei der VÖEST allgemein üblichen. Ungeachtet der günstigeren Zahlungsbedingungen erfuhr die Firma Schäcke & Co. eine weitere Bevorzugung beim Vollzug der Zahlung. Die Tatsache, dass diese Geschäfte in der angeführten Form erfolgten, wurde von der VÖEST in ihrer Antwort nicht bestritten.

Eine weitere Begünstigung, die selbst nach der Parlamentsanfrage vom 16. 7. 1953 nicht abgestellt wurde, ist die bevorzugte Blechzuteilung an die Firma Hitzinger. Während die Blechabnahme der Grosshändler von der VÖEST sich um ca. 63 % im Laufe der Zeit erhöhte, stiegen die Blechbezüge der Firma Hitzinger & Co. von der VÖEST auf ca. 180 % an. Ausserdem wurden der Firma Hitzinger & Co. Zahlungskonditionen wie Stundungen und Nichtvorschreibung von Verzugszinsen im Gegensatz zu sonstigen Fällen gewährt. Es ist anzunehmen, dass die beiden Firmen nicht im gleichen Ausmass begünstigt worden wären, wenn Dipl.-Ing. Hitzinger nicht öffentlicher Verwalter der VÖEST geworden wäre. Die VÖEST erklärte in ihrer Antwort (Seite 12) auf den Rechnungshofbericht den Verzug der Zahlungen der Privatfirma Hitzingers damit, dass auch die grossen Kunden von Hitzinger & Co. wie Post und ÖBB derselben ebenfalls nicht pünktlich zahlen.

Ferner wurde vom Rechnungshof festgestellt (Einschaubericht Seite 244), dass Generaldirektor Dipl.-Ing. Hitzinger hinsichtlich der Begleichung der für seine privaten Zwecke seitens verschiedener Abteilungen der VÖEST erfolgten Leistungen mitunter die vorgeschriebenen Zahlungstermine nicht einhielt (Rechnung über rund 24.000 S 4 Monate verspätet bezahlt) und sich selbst Ratenzahlungen genehmigte (Rechnungen über 18.000 S Ratenzahlungen von 6 Monaten).

Gen. Dir. Dipl.-Ing. Hitzinger erklärte, die Inanspruchnahme einer Ratenzahlung, die einvernehmlich mit der Finanzabteilung (der ihm unterstellten Abteilung) erfolgte, sei als Ausgleich für sein unangemessenes Einkommen zu betrachten (Antwort der VÖEST Seite 287).

Der Rechnungshof führt in seinem Einschaubericht, Seite 33, aus: "Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass die Stellung des öffentlichen Verwalters mit der eines persönlich haftenden Gesellschafters in einem Unternehmen, das auf der Ein- und Verkaufsseite Kontaktmöglichkeiten bietet, nicht vereinbar ist."

Durch eine Rechnungshofeinschau bei einer anderen Firma ist festgestellt worden, dass Firmen, die von der VÖEST Aufträge erhalten wollen, es für vorteilhaft ansehen, bei den Privatfirmen Hitzingers einzukaufen. Diese Kontaktmöglichkeiten auf der Ein- und Verkaufsseite hält der Rechnungshof für besonders bedenklich.

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Überdies bedürfen nach § 10 Verwaltergesetz 1952, BGBI. Nr. 100/53, Rechtsgeschäfte, die der öffentliche Verwalter selbst oder durch dritte Personen mit sich - also zweifellos auch mit einer Firma, an der er als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist - abschliesst, der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und sind anderenfalls nichtig.

Die Geschäfte der VÖEST mit den beiden Privatfirmen sind somit ohne ausdrückliche Genehmigung verboten und nichtig. Diese Vorschrift des Verwaltergesetzes ist nämlich, wie auch Gen. Dir. Hitzinger in der Antwort der VÖEST am dem Rechnungshof zugibt, zum Schutz gegen mögliche Korruptionsfälle aufgestellt worden und zwingend gehalten.

Derartige Geschäfte bedürfen gemäss § 10 des Verwaltergesetzes der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Aktenstücke, die eine solche Genehmigung beinhalteten, konnten nicht aufgefunden werden.

Auch wurde in der Folge keine Genehmigung für solche Geschäfte, sei es für die Vergangenheit, sei es für die Zukunft, schriftlich erteilt.

Sollten die Geschäftsverbindungen Hitzingers aber dem Ministerium trotz Fehlens aktenmässiger Unterlagen bekannt gewesen sein, so war es höchstens darüber informiert, dass die VÖEST mit den beiden Privatfirmen Hitzingers einen Jahresumsatz von 5.000 S (vor Bestellung Hitzingers zum öffentlichen Verwalter) abwickelte, aber keineswegs einen solchen von über 800.000 S (innerhalb von 9 Monaten nach Bestellung zum öffentlichen Verwalter).

Die VÖEST führt in ihrer Antwort aus, dass die Korrektheit von Geschäften entweder durch den zweiten öffentlichen Verwalter oder den gegenzeichnenden Prokurristen geprüft werde. Diese Übernahmen somit ebenfalls die Verantwortung für die abgeschlossenen Geschäfte. Unter Hinweis auf Kommentare zu § 879 ABGB. bemerkt die VÖEST ferner, "dass auch hier das gegen das gesetzliche Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäft zunächst als gültig anzusehen sei" und nur im Wege einer Klage ungültig erklärt werden könne.

Hiezu bemerkt der Rechnungshof (Gegenäusserung Seite 55): "Die Ausführungen des geprüften Unternehmens zu dem vom Rechnungshof festgestellten Verstoss der zwischen der VÖEST und den Firmen Hitzinger & Co. und Schäcke & Co. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Ein- und Verkauf) gegen die Bestimmungen des § 10 Verwaltergesetz 1952 gehen insoferne völlig fehl, als sich der öffentliche Verwalter seiner persönlichen Verantwortung für den Abschluss solcher Geschäfte auch dann nicht zu entziehen vermag, wenn sie nicht durch ihn persönlich und allein, sondern durch ihm unterstellte, an seine Weisung gebundene Bevollmächtigte ("dritte Personen" im Sinne der zitierten Gesetzesstelle) abgeschlossen worden sind."

Seite 13 des Einschauberichtes ist zu entnehmen, dass alle Geschäftsfälle über 20.000 S der Entscheidung der kommerziellen Unternehmungsleitung (Gen. Dir. Hitzinger) vorbehalten waren.

Abschliessend ist noch zu bemerken, dass gemäss § 9 des Verwaltergesetzes auf die öffentlichen Verwalter in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmung des Strafgesetzes § 101 Anwendung findet.

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

V.

Schlussbemerkung

Die unter I/A (Kompensationsgeschäft Kohle-Roheisen - Grover), I/B (Vertretung für Nordamerika - Grover), I/C (Vertretung für England - Grover-L.) behandelten Geschäfte wurden zur Zeit des verstorbenen öffentlichen Verwalters Dipl.Ing.Falkenbach abgeschlossen. Die Ausführungen zu II/D (Kohlenimporte der VÖEST aus USA - Grünwald), II/E (Provision für Blech nach Belgien - Grünwald) und III/F (Blechzuteilung - Donau-Eisenhandel - Dipl.Ing.Bohmann), III/G (Provisionär neben eigener Verkaufsgesellschaft der VÖEST - Donau-Eisenhandel - Dipl.Ing.Bohmann) fallen in die Zeit der derzeitigen öffentlichen Verwaltung und da sie Ein- und Verkaufsgeschäfte zum Gegenstand haben, in die Zuständigkeit der von Dipl.Ing.Hitzinger geleiteten kaufmännischen Direktion. Ebenso wurde der im Kapitel I/C (Vertretung für England - Grover-L.) behandelte ursprünglich mit 31.12.1953 befristete Vertretungsvertrag für England während seiner Tätigkeit als öffentlicher Verwalter für weitere 3 Jahre verlängert und auf Stahlbau erweitert.

Es konnten keine Aktenstücke vorgefunden werden, aus denen hervorgeht, dass Dipl.Ing.Hitzinger die in seine Amtsführung fallenden Geschäfte nicht aus eigenem, sondern über Weisung des BMfVuvB abgeschlossen hat.

SC Dr.Steiner-Haldenstatt erklärte in seinem Schreiben vom 10.12.1958 an Sekt.Chef Chaloupka, dass nach der Bestellung Hitzingers der persönliche Kontakt zwischen demselben und Bundesminister Waldbrunner bestand.

Es fällt auf, dass die als Provisionäre bei der VÖEST eingeschalteten Personen auf Grund von Beziehungen als Unterprovisionäre in Ex- und Importgeschäft verstaatlichter Betriebe eingeschaltet wurden, wobei diese Zwischenschaltung in den unterschiedlichsten Branchen erfolgte.

Ob und in welchem Mass von Stellen ausserhalb des Unternehmens auf den Abschluss einzelner Verträge Einfluss genommen wurde, ist im Bericht bei den einzelnen Geschäften I, II und III behandelt.

Im Zuge der Untersuchung zeigte es sich, dass beim ehemaligen Bundesministerium fVuvB nicht alle Schriftstücke protokolliert worden sind. Für die Berichtsfassung standen bloss die Akten zur Verfügung, die nach Auflösung der Sektion V des genannten Ministeriums vom Bundeskanzleramt (Aktenlagerstelle verstaatlichte Betriebe) übernommen wurden. Mit Rücksicht darauf, dass dem Bundeskanzleramt aber nur protokollierte Stücke übergeben wurden, konnte nicht das gesamte Material über die zu klärenden Vorgänge ausgewertet werden.

Die für die Behandlung der parlamentarischen Interpellation Hofeneder und Genossen vom 16.7.1958 erforderliche Klärung der persönlichen Stellung Hitzinger

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

ist in dem gegenständlichen Bericht einbezogen, sodass ich von einer getrennten Beantwortung absehen kann. Für die von der Anfrage verlangten Konsequenzen musste ich das Ergebnis der Untersuchung der ungeklärten Punkte des VÖEST-Berichtes abwarten. Da darüber ein einvernehmlicher Bericht und Beschluss der Bundesregierung nicht erzielt werden konnte, werde ich auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen den Ministerrat mit der Angelegenheit befassen.

Abschliessend bemerke ich noch, dass schon einmal, nämlich 1955, sich die Öffentlichkeit mit diesen Provisionsangelegenheiten befasst hat. Das seinerzeitig zuständige Bundesministerium fVuvB hat mit Zl.76.370-V/3/55 am 11.7.1955 im Zusammenhang mit dem Artikel "Königreich Hitzinger" im "Neuer Kurier" vom 23.6.1951 den öffentlichen Verwalter Dipl.Ing.Hitzinger gebeten, sich näher zu erklären bzw. die diskriminierende Ausserung zurückzunehmen zu lassen. In dem vorangeführten Artikel heisst es nämlich:

"Wenn das österreichische Volk wüsste, was es bedeutet, industrielle Schlüsselpositionen durch eine Partei dominieren zu lassen und dass diese in alle nach aussen hinsaubere Geschäfte Vertrauensleute wie einen Herrn Grover oder eine Frau Grünwald einschalten, und wenn man ferner wüsste, welche Beträge gewisse Leute - unter dem Vorwand, dass die Mittel für die Partei bestimmt sind - auf ein Nummernkonto bei einer Züricher Grossbank am Paradeplatz, sammeln, so würde sich vielleicht etwas ändern!"

Durch ein weiteres Schreiben vom 17.8.1955, Zl.77.727-V/3/55, wurde durch das Bundesministerium für VuvB die Erledigung urgiert. Darauf antwortete die VÖEST durch Schreiben vom 8.11.1955, Zeichen GSTW/Dr.Th/Ru: "Im Auftrage von Herrn Generaldirektor Dipl.Ing.Hitzinger teilen wir mit, dass eine Stellungnahme zu der im NEUEN KURIER vom 23.6.1955 erschienenen Auslassung nicht abgegeben wird."

Die zuständige Abteilung 3 des Ministeriums bat auf Grund dieses Schreibens die Sektionsleitung am 12.11.1955 um Weisung, ob der Fall weiter verfolgt oder ob er kenntnisnehmend eingelebt werden soll. Nach Rücksprache mit Herrn Sekt.Chef Schopf wurde auf dem vorerwähnten Dienstzettel vom 12.11.1955 schriftlich festgehalten, dass durch dieses Verhalten die Verantwortung seitens der öffentlichen Verwaltung klargestellt ist und nach Bericht der Sektionsleitung an den Herrn Bundesminister (Waldbrunner) die Geschäftszahl einzulegen ist.

Ich glaube, zu diesem aus der Aktenlage ersichtlichen Vorgang, dass alle Beteiligten (Öff.Verw.Hitzinger, S.Chef Schopf, BM.Waldbrunner) sich nicht entschliessen konnten, Schritte zu ihrer Rechtfertigung zu unternehmen, nichts weiter hinzufügen zu müssen.

(Die Anlagen I und II veröffentlichen wir auf den Beiblättern unserer heutigen Ausgabe im Wortlaut. Die der Anfragebeantwortung weiters beigelegte Anlage III, die wir wegen des grossen Umfangs der gesamten Anfragebeantwortung nicht im Wortlaut veröffentlichen können, umfasst in 36 Beilagen Aktenmaterial, das für die Abfassung des Berichtes verwendet wurde.)

Anlage I/1

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Entwurf der Bundesregierung

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 25.6.1958 folgenden Beschuß gefaßt:

"Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1957 (449 der Beilagen) und der Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1957 (463 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatten."

Hiezu beeht sich die Bundesregierung, nachstehenden Bericht zu geben.

Für die Untersuchung der ungeklärten Punkte standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Der Einschaubericht des Rechnungshofes in die Gebarung der VÖEST, die Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung der VÖEST zum Einschaubericht, die Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung der VÖEST, der Tätigkeitsbericht 1957 samt Nachtrag des Rechnungshofes, die Akten der Sektion V des ehem. Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, die nach Auflösung dieser Sektion dem BKA übergeben wurden und nun in der Aktenlagerstelle (Verstaatlichte Betriebe) verwahrt werden, die Akten des BKA/ZERP sowie die Protokolle der Debatten über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes im Nationalrat.

(Anmerkung I und II).

Grundsatz der Untersuchung war es, nach einer gründlichen Analyse der o.a. Unterlagen ein zusammenhängendes Bild über die vom Rechnungshof geübte Kritik sowie der diesbezüglichen Verantwortung der VÖEST zu gewinnen. Es zeigte sich, daß vor allem gewisse Geschäftsfälle und die Vorgänge anlässlich der Einschaltung bestimmter Provisionäre vom Rechnungshofausschuß behandelt und vom Nationalrat als nicht geklärt bezeichnet wurden. Trotz des Vorhandenseins bestimmter zu untersuchender Themenkreise war die Materie derart umfangreich, so daß sich die Bundesregierung darauf beschränken mußte, lediglich die anständeten Provisionsgeschäfte von drei Vertretern einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wobei festzuhalten ist, daß die Zahl der Provisionsvertreter bei der VÖEST erheblich größer ist.

(Anmerkung III).

I/A

Kompensationsgeschäft Kohle - Roheisen zur Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST schien im Herbst 1950 auf Grund des damals vorliegenden Kohlenversorgungsplanes gesichert, doch bereits anfangs Jänner 1951 verringerten sich die Lieferungen

Anlage I/2

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

von Ruhrkohle derart, daß die Einhaltung des Kohlenversorgungsplanes unmöglich schien. Da keine Aussicht bestand, die österreichischen Wünsche bei der damaligen Ruhrbehörde durchsetzen zu können, ergab sich die Notwendigkeit, auf den Ankauf von amerikanischer Kohle auszuweichen, wobei sich das ehemalige BMFVuvB vorerst für ein Kompensationsgeschäft amerikanischer Kohle gegen Roheisen der VÖEST nach Amerika, das von Herrn Oliver J. Grover entriert wurde, einsetzte.

(Anmerkung IV).

(Anmerkung V).

Über die Besprechungen, um amerikanische Kohle zur Inbetriebnahme des 3. Hochofens zu erhalten, berichtet Sektionschef Steiner-Haldenstätt an Bundesminister Waldbrunner, Akt. Zl. 81.356-V/S/51, am 23.11.1951 (also 5 Monate nach Abschluß der diesbezüglichen Vorgänge) wie folgt:

"Es lag auf der Hand, daß die VÖEST dieser Empfehlung zuerst im Wege von Verhandlungen mit ihrem amerikanischen Vertreter der Firma D., New York, entsprechen wollte. Am 25. Jänner 1951 haben diese Verhandlungen mit Mr. E., der amerikanische Stahlfirmen in Paris vertritt, Mr. St., dem Direktor der Firma D. und Mr. F. von der ECA in Wien stattgefunden. Die Verhandlungen verliefen negativ, weil die großen Stahlfirmen Amerikas, die Mr. E. vertritt, nur zu amerikanischen Stockpreisen einkaufen wollten.

Die Bemühungen blieben jedoch nicht unbekannt, es meldeten sich andere Interessenten, von denen besonders zwei in die engere Wahl gezogen wurden. Es waren dies die C.O.Corporation, Vertreter Mr. L. und die A.T. Inc., Vertreter Oliver J. Grover."

So sprach (Anmerkung VI) Herr Grover beim Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vor und unterbreitete den Plan eines Kompensationsgeschäftes amerikanische Kohle gegen Roheisen der VÖEST. Der Bundesminister veranlaßte hierauf durch sein Sekretariat, daß der zuständige Leiter der Sektion V des Ministeriums, Herr Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstätt, mit Grover spreche, seine Pläne prüfe und ihn mit der VÖEST in Verbindung bringe.

(Anmerkung VII).

Das BMFVuvB räumte Grover eine Exklusivfrist für seine Anbote bis 10.3.1951 ein, d.h. es sicherte ihm zu, daß bis zum 10.3.1951, bis zu welchem Zeitpunkt er sein Anbot erstellen sollte, kein Abschluß mit einer anderen Firma getätigt wird.

(Beilage 1 und 2).

Der Vertreter der ECA-Mission erkundigte sich am 2.3.1951 auch beim zuständigen Sektionschef dieses Ministeriums "nach den zwischen dem Ministerium und Grover bestehenden Geschäftsbeziehungen."

(Beilage 3)

Anlage I/3

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

In der Sitzung des Ministerrates vom 13. März 1951 erstattete der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Bericht über das geplante Geschäft mit Grover, wobei er ausführte, daß eine kaufmännische Durchrechnung vorerst zu dem Ergebnis eines Verlustes von rund 50 Millionen S führe, der allerdings bei Eintritt bestimmter Bedingungen, wie Steuernachlässe und beabsichtigte günstige Verkäufe von zusätzlichem Roheisen nach Deutschland, eine nennenswerte Reduktion erfahren würde. Der Ministerrat wies nach längeren Debatten auf die Notwendigkeit hin, auch andere Vorschläge zu prüfen, und gewärtigte vor Abschluß der Verhandlungen einen Bericht. (Akt. BMFVuvB., Zl. 72.678-V/S/51, Beilage 4)

Über das voraussichtliche Ergebnis der verschiedenen Varianten des Grover-Geschäfts zeigt die Aufstellung, die der Rechnungshof in seinem Einschäubericht (Seite 59) festhält, Verluste für die VÖEST zwischen einer und 50 Millionen S, hingegen für die von Grover vertretene Firma Gewinne zwischen 6 und 90 Millionen S.

(Beilage 5)

Aus einem Aktenvermerk der VÖEST vom 19.4.1951 ist zu entnehmen, daß in den Verhandlungen, die nach dem Ministerrat vom 13.3.1951 geführt wurden, festgestellt worden ist, daß es möglich wäre, das Roheisen der VÖEST in Amerika statt zu 47 \$, wie es das Kompensationsgeschäft vorsah, zu Tagespreisen von ca. 65 \$ je to fob anzusetzen und die amerikanische Kohle von der bestbietenden Gruppe zu kaufen. (Beilage 6)

Demgegenüber wird in der Gegenäußerung der VÖEST Seite 87-89 betont, daß erst im Zuge der Verhandlungen die Roheisenpreise ständig gestiegen sind. Bei Beginn der Verhandlungen betrugen sie rund 40 \$, Mitte 1951 waren sie auf 65 \$ gestiegen. (Beilage 7)

Dagegen geht aus dem Akt. Zl. 72.878-/S/51 des BMFVuvB (Beilage 8) hervor, daß die Verhandlungen mit Grover am 7.3.1951 unter Vorsitz des Sektionschefs Steiner-Haldenstatt begonnen haben; aus einem Aktenvermerk der Kaufmännischen Direktion der VÖEST vom 19.4.1951 ist ersichtlich, daß die bis dahin erzielte Notierung von 65 \$ fob Bremen gefährdet wäre, wenn Grover die to zu \$ 47 fob Bremen an Hand bekäme. (Beilage 6)

Aus einem Akt des BKA-ZERP Zl. 609.060-3/51 geht hervor, daß am 24.4.1951 über Einladung der ECA eine Besprechung zwischen dem BMFVuvB, der VÖEST, der ECA-Mission Wien und dem BKA-ZERP stattgefunden habe, bei der Dr. K. (VÖEST) folgendes ausführte:

...., daß die VÖEST mit einem Herrn Grover, der amerikanische Firmen vertritt, - gemeinsam mit dem BMFVuvB den Abschluß eines Kompensationsgeschäfts Lieferung von Roheisen gegen Kohle plant und zur Vorfinanzierung dieses

Anlage I/4

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Geschäftes die 100.000 US-Kohle im Rahmen des ERP-Hilfsprogrammes verwenden wollte.

Dr. K. führte weiter aus, daß die VÖEST im 3. Hochofen ca. 257.000 to Roheisen in dem betrachteten Zeitraum produzieren würde, wovon sich für 70.000 to Roheisen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Kompensationsgeschäfts ein Preis von 47 \$ in Hamburg ergeben würde und dieses Eisen nach USA verkauft würde; während die VÖEST für die restlichen ca. 190.000 to Roheisen die normalen Preise, die bis zu 60 \$ / to Roheisen derzeit reichen, verlangen könnte.

Der Vorteil des Geschäftes für die VÖEST läge darin, daß diese über einen längeren Zeitraum die Sicherheit hätte, Kohle zu erhalten, und die Abnahme der entsprechenden Menge Roheisen gesichert wäre, wobei im Rahmen dieses Geschäfts der Preis je to Kohle in Hamburg gleichbleibend 22 \$ betragen würde. Also würden alle Schwankungen im Preis, wenn sie durch hohe Frachtraten oder durch hohe Kohlenpreise bedingt sind, für die VÖEST nicht gelten und der Preis mit 22 \$ gleich gehalten werden. Allerdings würden sich auch Preisreduktionen nicht zum Vorteil für die VÖEST auswirken. Mr. F. und die Herren der VÖEST hatten nun eine lange, sehr eingehende Aussprache über die einzelnen Phasen dieses Geschäfts und über verschiedene Kalkulationsziffern.

Mr. F. sprach sich gegen das Geschäft aus, u.zw. mit der Begründung, daß von der VÖEST eine Bindung verlangt wird, die nicht zu ihrem Vorteil ist. Die Sicherheit im Kohlenbezug, der Verschiffung und die längerfristige Abnahme des Roheisens muß praktisch durch einen Preisnachlaß (47 \$ / t Roheisen in Hamburg) für eine gewisse Eisenmenge erkauf werden. Wenn die VÖEST bei Hereinnahme der ECA-Kohle sich völlig frei im Kohleneinkauf und Eisenverkauf halten würde, könnte sie bei günstigen Preisschwankungen, die zweifellos durch die Indienststellung von einer großen Anzahl von Schiffen der Reserveflotte zu erwarten sind, profitieren und sie würde bei keiner einzigen Tonne Roheisen einen Preisnachlaß gewähren müssen. Die ECA Wien kann diesem Geschäft daher nicht zustimmen und empfiehlt, wenn auf dem Abschluß dieses Geschäftes bestanden werden soll, freie Nationalbankdollar, die in der Höhe von 14 Mio. \$ vorhanden sein sollen, eine entsprechende Vorfinanzierung zu erreichen. Im weiteren Verlauf der Besprechung zeigte Mr. F. den Herren der VÖEST und des BMFVuvB an Hand von Ziffern seine Auffassung über das Geschäft und brachte zum Ausdruck, daß er nicht verstehet, daß die VÖEST einen Herrn Grover hier als Vermittler einschalten muß, während sie völlig frei kaufend und verkaufend ohne langfristige Bindungen und ohne finanzielle Nachteile den 3. Hochofen auf die Reise schicken könnte."

(Beilage 9)

Anlage I/5

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Im Zuge von Verhandlungen mit der ECA-Mission, wegen Gewährung einer direkten Hilfe zur Finanzierung dieser Kohlenbezüge, erklärte Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt einige Bedingungen der ECA für unannehmbar. Er erklärte, daß, wenn diese Bedingungen nicht verändert würden, auf die Annahme der ERP-Dollar verzichtet werden müsse.

Ein Aktenvermerk der VÖEST vom 25.4.1951 hält hingegen fest, daß Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt schon am Anfang gegen die ECA-Finanzierung gewesen sei, da er in dem Anerbieten der ECA einen Querschuß gegen das Grovergeschäft vermutet habe.

(Anmerkung VII a)

Am 9.5.1951 (Zl. 610.842-3/51 des BKA-ZERP) wurde in einer Besprechung mit der ECA vom Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe erklärt: "....., daß er nicht die Möglichkeit hätte zuzusagen, daß Konkurrenzofferte eingeholt werden können. Er muß diese Angelegenheit seinem Minister zum Vortrag bringen und die Entscheidung seines Ministers einholen." (Beilage 10). Vortrag des Berichterstatters an das Bundesministerium und dessen Entscheidung ist aktenmäßig nicht feststellbar. (Anmerkung VII b und VII c).

Über die Sitzung am 9.5.1951 berichtet die VÖEST Wien durch Fernschreiben vom 10.5.1951 an VÖEST Linz: "Sitzung ohne Steiner-Haldenstatt stattgefunden, Vertreter M. und Dr. H. hatten gebundene Marschrouten, das Angebot Grover unter allen Umständen berücksichtigen."

Ein Schreiben der VÖEST vom 18.5.1951 an das BMFVuvB enthält folgendes: "Bezüglich der in Aussicht gestellten Finanzierung des Einkaufes von 100.000 t USA-Kohle durch die ECA ist eine Mitteilung noch nicht eingetroffen Sollte wider Erwarten die Finanzierung der 100.000 t nicht gegeben werden, müßte zu einem späteren Zeitpunkt ein Hochofen gedämpft werden. Im Sinne ihrer Mitteilung vom 15.5.1951 ist bezüglich der über die oben genannten 100.000 t hinausgehenden Anschlußkäufe von USA-Kohle, die Einholung von Konkurrenzofferten in die Wege geleitet."

Der Ministerrat erteilte am 22.5.1951 auf Antrag des Bundeskanzlers die Zustimmung zu den Bedingungen des ECA (Akt BKA-ZERP Zl. 609.940-3/51, Beilage 11).

Daher schreibt das BMFVuvB am 23.5.1951, Zl. 75.038-2/51, der VÖEST: "die Anfrage in Ihrem Schreiben vom 18.5.1951, Zeichen GTH/Hu, ist durch die Ereignisse seither überholt. Wie Ihnen wohl schon bekanntgeworden sein wird, ist der Einkauf von zunächst 50.000 t USA-Kohle aus ERP-Mitteln gesichert, ebenso der Schiffsfrachtraum für Juni." In demselben Schreiben an die VÖEST fährt das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe fort:

Anlage I/6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

"Der letzte Absatz Ihres Schreibens wird bestätigt. Die Firma N. (Vertreter Grover) hat hieramts das Ansuchen gestellt, mit Rücksicht auf ihre Vorleistungen und Bemühungen das Eintrittsrecht in etwaige bessere Offerte gewahrt zu erhalten. Dieses Ersuchen erscheint dem ho. Bundesministerium nach allgemein üblichen kaufmännischen Begriffen gerechtfertigt." Der Ministerialentwurf zu diesem Schreiben zeigt als letztes Wort "erwägenswert", das handschriftlich in "gerechtfertigt" ausgebessert wurde. (Akt BMFVuvB, Zl. 75.038-2/51, Beilage 12).

Die VÖEST hatte zunächst am 23.5.1951 die Forderung Grovers, die Bedingungen der anderen Offerte kennenzulernen, abgelehnt, stellte jedoch nach Erhalt o.a. Schreibens des BMV am 30.5.1951 Grover die beiden günstigsten Anbote mit der Aufforderung zur Verfügung, auf dieser Basis Offerte vorzulegen, doch erwies sich nicht Grovers Anbot, sondern das der Firma F. als das beste. (Beilage 6).

Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe stellte am 8.6.1951 (Akt BMFVuvB, Zl. 75.730-V/S/51; Akt BKA-Zl. 3590-Pr.M/51, Beilage 13) den Antrag, an den Ministerrat den Zuschlag der Fa. F. zu erteilen, worauf am 12.6. antragsgemäß beschlossen wurde.

Aus den vorhandenen Prüfungsunterlagen des Rechnungshofes ist ersichtlich, daß Grover ursprünglich die Firma A.T.Ins., dann die St.Corp. vertrat; als letztere nicht mehr interessiert war, versuchte er als Agent der VÖEST gegen die 4 %ige Provision in Roheisen aufzutreten (Aktenvermerk der VÖEST vom 9.4.1951, Beilage 6), bis er schließlich die Vertretung der Fa. N. bekam. (Akt Zl. 608.374-ERP/3/51, Beilage 14).

(Anmerkung VII. d.).

I/B

Vertretung für Nordamerika.

Seit August 1950 hatte die VÖEST für den Alleinverkauf von Roheisen in den USA östlich des Flusses Mississippi und des Staates Texas mit der Firma D.Inc. eine Vertretungsübereinkommen abgeschlossen.

VÖEST und Alpine waren im Jahre 1951 Betriebsstätten eines Unternehmens, nämlich der Reichswerke Hermann Göring A.G. Nur wegen der Lage in verschiedenen Besatzungszonen bestanden getrennte öffentliche Verwaltungen. Im damaligen Zeitpunkt waren die Pläne des BMFVuvB auf ehesten Wiedervereinheitlichung der beiden Betriebsstätten in das einheitliche Unternehmen gerichtet. (Anmerkung VIII).

Am 20.2.1951 kam zwischen VÖEST und Alpine eine grundsätzliche Vereinbarung über die künftige gemeinsame Verkaufstätigkeit im Ausland zustande. In dieser Vereinbarung wurde erwähnt, daß die VÖEST von der Firma D., die Alpine

Anlage I/7

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

von Grover in den USA vertreten war und daß eine Abklärung zwischen beiden Unternehmungen erforderlich sei. Im damaligen Zeitpunkt war eine Koordinierung zwischen der Firma D. und Grover gedacht, wie Direktor M. von der Eisenholding vorschlug, weil Mr. St. von der Firma D. Roheisenfachmann war, während Grover über ausgezeichnete Verbindungen verfügte (Anmerkung IX).

Anfänglich hatte das BMfVuvB mit Schreiben vom 21. April 1951 (Akt.Zl. 73.623-V/2/51) anlässlich der von der VÖEST beabsichtigten Verlängerung des Vertretungsvertrages mit der Firma D. vorgeschlagen, den Vertrag lediglich in einzelnen Punkten zu verbessern.

Die VÖEST antwortete hiezu in einem Schreiben vom 22. Mai 1951 (Akt BMfVuvB Zl. 75.366/6/51) "...., daß infolge der in der letzten Zeit eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung die Zweckmäßigkeit einer Vertragsverlängerung mit der Firma D. in Frage gestellt ist. Wir müssen daher in dieser Angelegenheit eine abwartende Haltung einnehmen. Bei einer eventuellen Verlängerung des Vertrages werden die von Ihnen gemachten Vorschläge berücksichtigt werden."

Am 8. Juni 1951 erteilt das BMfVuvB (Akt.Zl. 75.785-V/S/51), der VÖEST die Weisung, das am 31. Dezember 1951 ablaufende Vertretungsübereinkommen mit der Firma D. zu kündigen bzw. nicht zu erneuern. (Anmerkung X).

Des weiteren wurde die öffentliche Verwaltung der VÖEST am 16. Juni 1951 angewiesen, "von nun an bis auf weiteres" keine Verkäufe von Stahlroheisen ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums zu tätigen und eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme dieses Auftrages zu verlangen.

Am 20. August 1951 teilte Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt dem seinerzeitigen öffentlichen Verwalter der VÖEST Dipl.-Ing. Falkenbach in einem als streng vertraulich bezeichneten Schreiben der Sektion V ohne Aktenzahl mit, daß im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen für die Zusammenlegung der Alpine mit der VÖEST der Vertretungsvertrag für die USA mit dem Vertreter der Alpine für dieses Gebiet abzuschließen sei (Beilage 15).

Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt schrieb am 12. September 1951 einen persönlichen Brief an Dipl.-Ing. Falkenbach:

"Unmittelbare Veranlassung hiezu ist der Umstand, daß Sie, obwohl Sie eine ausdrückliche Weisung besitzen, mit Mr. Grover einen Vertretungsvertrag für USA ab 1.1.1952 abzuschließen, dies bis heute nicht getan haben und sich - angeblich - damit rechtfertigen, daß Sie darüber noch mit Prokurator Lukesch sprechen müssen. Die Erwähnung dieses Herrn gibt mir Veranlassung, auch darauf hinzuweisen, daß Sie ihm, entgegen den Ihnen zugekommenen Weisungen, einen weitaus größeren Wirkungskreis zugebilligt haben, als dies beabsichtigt war."

Anlage I/8

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Daß er diesen Wirkungskreis mißbraucht, zeigt wiederum deutlich die Tatsache, daß er in letzter Minute selbständig Auslandsvertretungen für die VÖEST schaffen will. Daß Sie solche Bestrebungen nicht im Keine ersticken, obwohl Sie genau wissen, welche Entwicklung ab 1.1.1952 beabsichtigt ist, ist mir unbegreiflich.

Es scheint mir tatsächlich so zu sein, daß Sie im Zweifel zu sein scheinen, auf welches Pferd Sie setzen sollen. Ich kann Ihnen versichern, daß, wenn überhaupt mehrere Pferde rennen sollten, es einen todsicheren Typ gibt, ein Schwanken daher vollkommen unnötig ist und dem Unentschiedenen nur Verlust bringen kann." (Beilage 16)

Hiezu wird bemerkt, daß die Weisung des BMfVuvB an Falkenbach, mit (Grover) einen Vertretungsvertrag für die VÖEST für das gleiche Gebiet abzuschließen, am 20.8.1951 ergangen ist. Die Bestellung zum Vertreter erfolgte am 24.9.1951, wie aus einem Schreiben der VÖEST an das BM.f.V.u.v.B. Zl. 79.778/V/6/1951 ersichtlich ist. Dieser Vertretungsvertrag wurde zwischen Alpine und VÖEST einerseits und Grover andererseits abgeschlossen.

Vorher hat die VÖEST in einem Schreiben vom 20.9.1951 an das BM.f.V.u.v.B., Zl. 79.351-6/2/1951, wie folgt berichtet:

"Wir haben Ihr Schreiben vom 12.9.1951, betreffend Auslandsvertretungen erhalten und sind sehr überrascht, daß unsere Bestrebungen, Auslandsvertretungen anzubahnen beziehungsweise entsprechende Vertretungen abzuschließen, einzustellen sind. Wir möchten nicht verfehlen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dadurch ein erheblicher Rückgang im Auftragsstand naturgemäß zu erwarten ist." (Beilage 17) (Anmerkung XI u. XII).

Mitte Oktober 1951 sah sich die VÖEST veranlaßt, den gerade in Amerika weilenden Herrn Grover aufmerksam zu machen, daß sie die für Amerika erzeugten Mengen Roheisen auf Lager legen müsse, wenn nicht ehestens Verkäufe getätigt würden. Sie meldete auch dem Ministerium, daß Grover offensichtlich Schwierigkeiten habe, den bisher erzielbaren Preis (von \$ 65. -- fob pro Tonne) zu erreichen, eine Mitteilung, die ohne weitere Bearbeitung von Sektionschef Steiner-Haldenstatt den Vermerk "Einlegen" erhielt. (Schreiben der VÖEST vom 24.10.1951, Akt. BMfVuvB, Zl.80.467-V/S/51, Beilage 18).

Im November 1951 wurde auf Grund von Abmachungen mit der ECA ein Teil der nach den USA zu liefernden ECA-Quote an Roheisen mit Genehmigung der amerikanischen Stellen nach England umgeleitet (Beilage 14 a, 14 e, 14 d und 15).

Die Einflußnahme des BM.f.V.u.v.B. wurde damit begründet, daß es notwendig erschien, die Auslandsvertretungen der österreichischen verstaatlichten Betriebe gleicher Produktion zu vereinheitlichen, um gegenseitiges zweckloses Konkurrenzieren auf den Auslandsmärkten zu unterbinden. Aus den Unter-

Anlage I/9

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

lagen ist auch feststellbar, daß schon zu Beginn des Jahres 1951 ein Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Vertretung der Alpine und der VÖEST zu stande kam, wobei sich die VÖEST allerdings dagegen wehrte, die von Grover vertretene Firma T. anzunehmen. Sie trat vielmehr für die Retraung ihrer bewährten Vertreterfirma D. ein.

Wie der Rechnungshof nachträglich feststellte, ist es Grover im Gegensatz zur Firma D. nicht gelungen, überhaupt Roheisen in den USA abzusetzen. (Anmerkung XIII u. XIV).

I/C

Vertretung für England

In England bestand eine staatliche Einkaufsgesellschaft, die B.Corp., die alleiniger Einkäufer des Landes war. Nachdem die VÖEST ihre Geschäfte mit der B. anfänglich über die Firma D. abwickelte, wurden weiterhin bis 1952 alle Roheisenlieferungen in direkten Verhandlungen zwischen der VÖEST und der B. abgeschlossen. Auch die Alpine hat sich im Jahre 1951 für ihre Geschäfte in England der Vertretungsfirma D. bedient.

Verschiedene Bemühungen eines M.B., dessen Firma sich vorwiegend mit Textilgeschäften befaßte, in die Vertretung der VÖEST für den Verkauf von Roheisen nach England eingeschaltet zu werden, wurden stets von der VÖEST abgelehnt (Antwort der VÖEST Seite 117).

M.B. scheint 1952 als Vertreter der B. auf (Aktenvermerk der VÖEST vom 24.2.1952 und 29.2.1952).

Die VÖEST hat vorerst nicht nur M.B., sondern grundsätzlich jede Vertretung für England abgelehnt (siehe Fernschreiben der VÖEST vom 24. Oktober 1950 an Eisenholding: " sowohl von B. als von der Außenhandelsstelle London der Wunsch ausgedrückt wurde, ohne Einschaltung Dritter zu verkehren halten wir die Einschaltung einer dritten Firma, an die wir unnötigerweise provisionspflichtig werden, für überflüssig").

Auch im Aktenvermerk der VÖEST vom 17.8.1951 (Beilage 19) wird dieser Standpunkt wie folgt vertreten: " es wurde seinerzeit von der B. angestrebt, mit uns direkt ohne Zwischenhändler zu verkehren, was in der Vergangenheit sich auch besonders bei der Preiserhöhung vorteilhaft ausgewirkt hat. Wir möchten an dem direkten Kontakt unter allen Umständen festhalten." Diese Feststellung trifft auch der Präsident des Rechnungshofes während der Rechnungshofausschußdebatte unter Hinweis auf vorhandene Unterlagen.

Anlage I/10

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Im Mai 1952, anlässlich der Verhandlungen einer Lieferung von 60.000 t Roheisen an die B. wurde von der VÖEST bei einer Besprechung in Zürich jedoch beschlossen, dieses Geschäft durch die von Grover als Vertreter für England vorgeschlagene Firma L. durchzuführen. Ende Mai 1952 wurde sodann mit dieser Firma auch ein Vertretungsvertrag für England und Nordirland abgeschlossen, daß an allen Einkünften der Firma L. Herr Grover mit 40 % beteiligt ist. Dieses Vertretungsabkommen wurde von der derzeitigen öffentlichen Verwaltung sodann bis Ende 1956 verlängert, während ab 1.1.1957 wiederum direkte Verkäufe getätigt wurden. (Anmerkung XV).

Aus der Beilage 21, Schreiben der VÖEST an L. vom 20.5.1952 geht hervor, daß die VÖEST im Zusammenhang mit dem vorgenannten Roheisengeschäft von 60.000 t alle notwendigen Schritte für den Abschluß eines Vertretungsvertrages ausarbeiten wird. Die A., welche mit der Firma Grover liiert war, ist an der Firma L. zu 2/3 beteiligt.

Dazu befindet sich in den Unterlagen zum Einschäubericht des Rechnungshofes (Beilage 20) der Brief Grover an VÖEST vom 7.5.1952, in dem er schreibt: "... gleichzeitig möchte ich Ihnen danken, daß Sie entschieden haben, die von mir eingeführte Firma L. mit der Vertretung zu betrauen". In der Aktennotiz vom April 1952 (Gedankengang Direktor Lukesch) heißt es unter anderem: "Es gelang uns, Grover und A. zu liieren". (Anmerkung XVI).

Der Rechnungshof bezeichnet die Einschaltung eines Vertreters in diesem Fall für überflüssig.

Der an L. - Grover bezahlte Provisionssatz betrug 1 % wie in anderen gleichartigen Geschäften (USA, Schweiz, Italien). Anlässlich der Debatte im Rechnungshofausschuß wurde mündlich durch den Präsidenten des Rechnungshofes ergänzt, daß in den Unterlagen der VÖEST über diese Geschäftsverbindungen in der Zeit vom 17. August 1951 bis 30. Mai 1952 eine Lücke klaffe (Anmerkung XVII).

Entsprechend den Feststellungen des Rechnungshofes wurden in den Jahren 1952 bis 1956 an L. Provisionen von ca. 8.5 Millionen und an Grover von ca. 6.3 Millionen Schilling von der VÖEST ausbezahlt. (Anmerkung XVIII).

II/D

Amerikanische Kohlenimporte der VÖEST nach 1954

Wegen Verknappung der Ruhrkohle im Jahre 1954 war die VÖEST genötigt, ähnlich wie 1951, sich vermehrt mit amerikanischer Kohle einzudecken. Diesbezüglich brachte der Rechnungshof im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht eine Zusammenstellung über die in der Zeit von 1954 - 1956 abgeschlossenen Kohlengeschäfte.

Anlage I/11

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die VÖEST tätigte im Jahre 1954 - 1956 Abschlüsse auf 4.4 Mill. to (715 Mill. S.) Überseekohle; hievon entfielen laut Aufstellung des Rechnungshofes von den insgesamt 16 Vertretungsfirmen u.a. 3,4 % auf die von Bohmann, 7,4 % auf die von Grover und 47 % auf die von Frau Grünwald vertretenen Firmen. (Anmerkung XIX).

"Die Ausschreibungen zur Offertlegung, und zwar beschränkte Ausschreibungen, wurden jeweils durch die über seinerzeitigen Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe begründete Einkaufsgesellschaft, ebenso die Offertlegungen selbst, bis zum Sommer 1956 mittels Fernschreiben, Telegrammen oder Ferngesprächen durchgeführt. Erstmals am 16.7. 1956 - nach Beginn der Einschau des Rechnungshofes - erfolgte die schriftliche Ausschreibung mit der Aufforderung an die ausgewählten Firmen, ihre Offerte in verschlossenem Briefumschlag mit der Anschrift "Anbot US-Kohle für VÖEST" einzusenden.

Der weitere Vorgang war der, daß den offerierenden Firmen zum Preis des Bestanbotes oder darunter limitiert wurde und letztendlich der Generaldirektor der VÖEST Auftragsmenge und Lieferfirma bestimmte.

Bei 7 von 8 Ausschreibungen der Jahre 1954 - 1956 erfolgte die Offertlegung durch die Firma S. bzw. ihre Vertreterin Frau Grünwald mindestens 1 Tag später, nachdem alle anderen Offerte bereits bei der Importkohle eingelangt waren, wobei ihr Preis jeweils um einige Dollarcents unter dem niedrigsten Konkurrenzangebot lag. Seit Einführung der verschlossenen Offertlegung - erst nach Beginn der Rechnungshofeinschau, bisher 2 Ausschreibungen - lagen die Preise der Firma S. mehr den Höchstanboten zu, wobei in einem Fall Frau Grünwald ein Telegramm vorwies, das sie ermächtigte, nötigenfalls einen Preisnachlaß zu gewähren." (Einschaubericht des RH, S 53/54). (Anmerkung XX).

In der Debatte des Rechnungshofausschusses erklärte der Präsident des Rechnungshofes auf eine Anfrage, daß ihm solche Fälle (gleicher Art der Vergabe) bei anderen verstaatlichten Unternehmungen nicht bekannt seien.

Ursprünglich war die Firma S. durch die St. vertreten. Erstmals scheint Frau Grünwald am 28. 11.1954 als Vertreterin der Firma S. auf. (Anmerkung XXI u. XXII).

Mit dem erst kürzlich übermittelten Schreiben (RH Zl. 5498-11/58) gibt der Rechnungshof dem Bundeskanzleramt bekannt, "daß er sich im Zuge der Prüfung die Frage vorgelegt hat, ob bei der beanstandeten Offertlegung - die

Anlage I/12

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

den Zweck einer solchen überhaupt illusorisch macht - nicht auch eine Schädigung der VÖEST und damit indirekt des Staates dadurch erfolgte, daß die von der Firma S. (Grünwald) angebotenen Preise ohne Berücksichtigung von Vergleichsangeboten anderweitiger Unternehmungen akzeptiert wurden. Er hat aus diesem Grunde versucht, Preise für amerikanische Kohle zu erfahren".

Die in diesem Zusammenhang gepflogenen Erhebungen blieben zum Teil ohne Erfolg, zum Teil konnten sie nicht restlos befriedigen.

Wie aus einem Akt des BM.f.V.u.v.B. vom 3.2.1951, dem eine Visitenkarte von Frau Grünwald beigeheftet ist, hervorgeht, schrieb das genannte Ministerium (gezeichnet von Sektionschef Steiner-Haldenstatt) ohne Aktenzahl an die VÖEST, zu Handen Dr. V., daß ein dem Herrn Bundesminister empfohlener Vertreter Interesse für die Vertretung von Drehbänken, Vollgattern und einschlägigen Maschinen hätte. Nach Erhalt der Antwort teilte das BM.f.V.u.v.B. diese der Frau Grünwald mit und stellte es ihr anheim, sich mit Bezug auf die Antwort der VÖEST direkt mit dieser in Verbindung zu setzen.

(Anmerkung XXIII). (Beilage 22)

II/E

Provisionen von Blech nach Belgien

Die VÖEST hatte für Belgien einen Landesvertreter, die Firma Pr., mit der ein Exklusivvertrag bestand.

Frau Grünwald war 1953 bemüht, in die Blechgeschäfte mit der Firma Ph. nach Belgien als Provisionsvertreterin eingeschaltet zu werden.

Bereits ein Jahr vorher, also 1952, hatten der Generaldirektor und Chefeinkäufer der Ph. in Linz mit der VÖEST wegen Lieferung von Coils Bemerkungen abgehalten, doch konnte damals eine Einigung in der Preisfrage nicht erzielt werden.

Die VÖEST hat in ihrem Schreiben vom 24.3.1953 an Frau Grünwald ausgeführt, daß sie an einer engeren Verbindung mit den Ph. grundsätzlich interessiert sei. Sie hat in diesem Schreiben die Frau Grünwald ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß bei Zustandekommen eines Abschlusses auf Grund eines bestehenden Exklusivvertrages an die Firma Pr., gebunden sei, sodaß die Gewährung einer Provision an sie nicht in Betracht gezogen werden könnte. Am Schluß des Briefes heißt es: "Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß Sie

Anlage I/13

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

auf Grund Ihrer mit den Ph. bestehenden Vereinbarungen gegebenenfalls eine für Sie zufriedenstellende Entschädigung für Ihre aufgewendeten Bemühungen erhalten werden." (Beilage 23)

Die VÖEST schreibt an Frau Grünwald am 1.4.1953, nachdem Dr. R. (VÖEST) bei M. in Brüssel vorgesprochen hat, folgendes: "..... Ich möchte Ihnen, sehr geehrte, gnädige Frau, nun vorschlagen, Herrn M. mitzuteilen, daß wir es nach Prüfung der von ihm gestellten gegebenen Vorschläge doch für zweckmäßig hielten, wenn er die Freundlichkeit hätte, uns zu besuchen, damit wir hier die Angelegenheit klären könnten.

Ich habe Herrn M. gleich eingangs unzweideutig mitgeteilt, daß meine Vorsprache bei ihm auf Ihre Anregung erfolgt und daß sämtliche Ansprüche, die Sie aus einem etwa zustandekommenden Geschäft seitens der Ph. haben, durch diese direkte Fühlungnahme in keiner Weise tangiert werden dürfen, sondern Ihnen gewahrt bleiben müssen."

In diesem Zusammenhang schreibt der Landesvertreter von Belgien (Pr.) an VÖEST am 8.4.1953:

"..... er (Generaldirektor der PH) war sehr überrascht zu hören, daß Frau Grünwald bezüglich dieser Lieferung an Sie herangetreten ist. Er hat mir ausdrücklich gesagt, daß dies eine rein persönliche Initiative der Frau Grünwald sei, da diese seitens der Ph. keinen derartigen Auftrag erhielt."

Am 11.5.1953 schreibt Dr. R. von der VÖEST mit seinem Schreiben vom 11.5.1953, Zl. KV-A/Dr.R/M an den Landesvertreter der VÖEST (Pr.):

".... Ich muß vorsorglich aber nochmals darauf aufmerksam machen, daß in diesem Falle eine Einschaltung der Firma Grünwald nicht zu umgehen sein wird."

Schließlich wurde Frau Grünwald von der VÖEST am 23.5.1953 verständigt: " daß Ihre Provisionsbeteiligung an dem Geschäft der Ph. von der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich entschieden wurde" (Beilage 22a)

Aus dem Probeauftrag des Jahres 1953 haben sich in der Folge größere Aufträge entwickelt. (Anmerkung XXIV).

In den Schreiben der Frau Grünwald an die VÖEST vom 9.3.1953 (Beilage 24), der VÖEST an Grünwald vom 24.3.1953 (Beilage 23), des Landesvertreters an die VÖEST vom 8.4.1953 (Beilage 25), der VÖEST an den Landesvertreter vom 11.5.1953 (Beilage 26) und der VÖEST an Grünwald vom 23.5.1953 (Beilage 27) ist ausschließlich von den persönlichen Provisionsansprüchen und einer

Anlage I/14

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

persönlichen Vermittlungstätigkeit der Frau Grünwald die Sprache, erst in der Folge trat eine Änderung ein (Beilage 28 - 34).

In ihrem Schreiben vom 22.6.1953 (Beilage 31) an die VÖEST erklärte Frau Grünwald nämlich, daß sie nur im Namen und für Rechnung der Pf. AG die Verkäufe vermittelte habe und die Verkaufsprovision daher auch auf deren Bankkonto in Basel zu überweisen sei. Abschließend erklärte sie, daß sie ordnungshalber darauf aufmerksam mache, daß der gesamte Schriftwechsel mit der Pfalz AG über ihre Privatadresse, Wien III., Dapontegasse 1, zu führen ist.

Zur Klärung der Frage nach dem Grund des Wechsels in der Person des Begünstigten (Grünwald - Pf. AG) stellt der Rechnungshof in seiner Zuschrift an das BKA vom 25.12.58, Zl. 5212/58, ausdrücklich fest, daß die Aktennotiz der VÖEST, in der festgehalten wird, daß Frau Grünwald am 22.6. 1953 schriftlich der VÖEST bestätigte, daß nicht sie, sondern die Pf. AG provisionsberechtigt ist, mit dem Schreiben der Rechtsabteilung der VÖEST an den Verkauf vom 11.11.1953 in Widerspruch steht, aus dem hervorgeht, daß eine Provisionsvereinbarung zwischen Grünwald und VÖEST und nicht mit der Pf. AG bestanden haben muß. Schließlich erklärt der Rechnungshof, daß sich Unklarheiten auch daraus ergeben, daß sich bei der kürzlich ergänzend durchgeführten Erhebung bei der VÖEST Unterlagen vorfanden, die früher trotz Verlangen der Prüfungsorgane des Rechnungshofes nicht erlangt werden konnten, andererseits auch diesmal gewünschte Unterlagen nicht greifbar waren.

III/F

Blechzuteilung an Donau-Eisen-Handel, Dipl.-Ing. Bohmann

In den Jahren ab 1954 war die inländische Nachfrage auf dem Walzwarensektor derart groß, daß sie durch die inländische Produktion nicht zur Gänze befriedigt werden konnte. Das Walzstahlbüro nahm daher eine Kontingentierung auf Grund des Bezuges der einzelnen Händler und Abnehmer im Jahre 1954 vor.

Der Rechnungshof beanstandet, daß die Firma Donau-Eisen-Handel, Dipl.-Ing. Bohmann, Wien I., Canovagasse 5, die erst im Jahre 1954 gegründet worden ist und daher keinerlei Bezugsrechte hatte, bei der Blechzuteilung besonders begünstigt worden ist. (Anmerkung XXV).

Anlage I/15

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Der Rechnungshof kritisierte vor allem, daß sie von dem ihr zu Inlandspreisen zugeteilten Grobblech ca. 533 to zu wesentlich höheren Exportpreisen exportierte und auf diese Weise einen Zwischengewinn von rund 3/4 Mill. S (brutto) erzielte, der der VÖEST hätte zufallen können, wenn sie diese Bleche selbst exportiert hätte. Laut den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Werke (die VÖEST nennt dies die österreichische Marktordnung) ist es grundsätzlich nur dem Erzeuger, aber nicht dem Händler gestattet, Inlandblech zu exportieren. Durch diese Bedingungen der Werke wird der Händler daher in jedem einzelnen Geschäftsfall verpflichtet, das zu Inlandskonditionen gekaufte Material dem Inlandsverbrauch zuzuführen. (Anmerkung XXVI, XXVII, XXVIII, XXIX, XXX u. XXXI).

III/G

Provisionäre neben einer eigenen Verkaufsgesellschaft der VÖEST

Der Rechnungshof beanstandet auch, daß - obwohl die VÖEST in Italien im Jahre 1954 eine Konzerngesellschaft zum Absatz ihrer Produkte errichtete, die im selben Jahr gegründete Firma Donau-Eisen-Handel, Dipl.-Ing. Bohmann, für Verkäufe nach Italien Provisionen bezog. Er empfahl daher, diese Vermittlerfirma ehestmöglich aus den italienischen Geschäften auszuschalten, da ihre Tätigkeit ohne weiteres von der Mailänder-Geschäftsstelle der VÖEST übernommen werden könne.

Die VÖEST kündigte in ihrer Antwort eine Einschränkung des Geschäftsumfanges mit dieser Firma an.

Außer der Firma Donau-Eisen-Handel (Bohmann) waren noch drei weitere Unternehmungen als Vertreterfirmen bereits vor der im Jahre 1954 erfolgten Gründung der VÖEST-Mailand in diesem Lande tätig.

Anlage I/16

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

IV.

Öffentliche Verwaltung der VÖEST

Der Rechnungshof beanstandet einzelne Geschäftshandlungen des mit Wirkung vom 1.7.1952 eingesetzten öffentlichen Verwalters der VÖEST, Dipl.-Ing. Hitzinger. Zunächst wurde bemängelt, daß zwischen der VÖEST und den beiden Firmen Hitzinger u. Co. und Schäcke und Co., an denen Generaldirektor Hitzinger zu 50 % als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, Geschäfte getätigt wurden, wobei z.B. die VÖEST von Schäcke und Co. nach Bestellung Dipl.-Ing. Hitzingers zum öffentlichen Verwalter Waren im Werte von rd. 825.000.-- S innerhalb eines Jahres bezogen hat, obwohl von dieser in den Jahren vorher bloß Waren im Werte von S 5.000.-- gekauft worden sind.

Die kritisierten Geschäftsvorfälle beziehen sich - sofern man von Blechlieferungen an die Firma Hitzinger und Co. absieht - im wesentlichen auf die Zeit bis Ende 1953. Zu diesem Zeitpunkt hat laut Antwort der VÖEST auf die Beanstandung des Rechnungshofes der öffentliche Verwalter selbst dafür Sorge getragen, daß weitere Geschäfte unterblieben. Demgegenüber wurde festgestellt, daß die Anfrage der Abgeordneten zum Bundesrat Salzer und Genossen an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Amtsführung des öffentlichen Verwalters Hitzinger, ist am 16. Juli 1953 eingegangen und veranlaßte das Bundesministerium zu einer Untersuchung. Das vom öffentlichen Verwalter Hitzinger ausgesprochene definitive Verbot von weiteren Bestellungen bei den genannten Firmen ist am 4.8.1953 erfolgt. (Anmerkung XXXII, XXXIII und XXXIV).

Wie ferner aus dem Einschaubericht zu erschen ist, wurden die an beide Firmen erteilten Aufträge zum Teil ohne Gegenofferteinholung vergeben (Einschaubericht des RH S. 29, Zif. 1,2,3) und waren überdies die der Firma Schäcke und Co. eingeräumten Zahlungsbedingungen (Seite 31, Zif. 6) günstiger als die zu dieser Zeit allgemein üblichen. Ungeachtet der günstigeren Zahlungsbedingungen erfuhr die Firma Schäcke und Co. eine weitere Bevorzugung beim Vollzug der Zahlung (Einschaubericht S 31). Die Tatsache, daß diese Geschäfte in der angeführten Form erfolgten, wurde von der VÖEST in ihrer Antwort nicht bestritten.

Anlage I/17

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Während die Blechabnahme der Großhändler von der VÖEST sich um ca. 63 % im Laufe der Zeit erhöhte, stiegen die Blechbezüge der Firma Hitzinger und Co. von der VÖEST auf ca. 180 % an. (Anmerkung XXXV). Außerdem wurden der Firma Hitzinger und Co. Zahlungskonditionen wie Stundungen und Nichtvorschreibung und Verzugszinsen im Gegensatz zu sonstigen Fällen gewährt. (Anmerkung XXXVI).

Auf Seite 52 ihrer Antwort stellt die VÖEST fest: "Es trifft zu, daß die Firma Hitzinger und Co. bei der Bestellung ihrer Warenbezüge gegenüber der VÖEST und der Eisenhof Ges.m.b.H. in Verzug ist."

Ferner wurde vom Rechnungshof festgestellt (Einschaubericht S 244), daß Gen.Dir.Dipl.-Ing. Hitzinger hinsichtlich der Begleichung der für seine privaten Zwecke seitens verschiedener Abteilungen der VÖEST erfolgten Leistungen mitunter die vorgeschriebenen Zahlungstermine nicht einhielt (Rechnung über rund S 24.000.-- 4 Monate verspätet bezahlt) und sich selbst Ratenzahlungen genehmigte (Rechnungen über rund S 18.000.-- Ratenzahlungen von 6 Monaten).

Gen.Dir.Dipl.-Ing. Hitzinger erklärte, die Inanspruchnahme einer Ratenzahlung, die einvernehmlich mit der Finanzabteilung (der ihm unterstellten Abteilung) erfolgte, sei als Ausgleich für sein unangemessenes Einkommen zu betrachten (Antwort der VÖEST S 287).

Zur Frage des Abschlusses von Geschäften eines öffentlich verwalteten Unternehmens mit eigenen Firmen des öffentlichen Verwalters führt der Rechnungshof in seinem Einschaubericht, S 33, aus: "Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die Stellung des öffentlichen Verwalters mit der eines persönlich haftenden Gesellschafters in einem Unternehmen, das auf der Ein- und Verkaufsseite Kontaktmöglichkeiten bietet, nicht vereinbar ist. Überdies bedürfen nach § 10 Verwaltergesetz 1952, BGBL. 100/53, Rechtsgeschäfte, die der öffentliche Verwalter selbst oder durch 3. Personen mit sich - also zweifellos auch mit einer Firma, an der er als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist - abschließt, der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und sind andernfalls nichtig".

Gemäß § 10 des Verwaltergesetzes 1952 bedürfen Geschäfte, die der öffentliche Verwalter selbst oder durch 3. Personen mit sich, also auch mit Firmen, an denen er als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Aktenstücke, die

Anlage I/18

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

eine solche Genehmigung beinhalten, konnten nicht aufgefunden werden. Auch wurde in der Folge keine Genehmigung für solche Geschäfte, sei es für die Vergangenheit, sei es für die Zukunft, schriftlich erteilt. (Anmerkung XXXVII, XXXVIII u. XXXIX).

Weiters führt die Antwort der VÖEST aus, daß die Korrektheit von Geschäften entweder durch den zweiten öffentlichen Verwalter oder den gegenzeichnenden Prokuristen geprüft werde. Diese übernahmen somit ebenfalls die Verantwortung für die abgeschlossenen Geschäfte. Unter Hinweis auf Kommentare zu § 879 ABGB. bemerkt die VÖEST ferner, "daß auch hier das gegen das gesetzliche Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäft zunächst als gültig anzusehen sei" und nur im Wege einer Klage ungültig erklärt werden könne.

Der Rechnungshof nahm zu dieser Äußerung wie folgt Stellung (Gegenäußerung S 55): "Die Ausführungen des geprüften Unternehmens zu dem vom Rechnungshof festgestellten Verstoß der zwischen der VÖEST und den Firmen Hitzinger und Co. und Schäcke und Co. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Ein- und Verkauf) gegen die Bestimmungen des § 10 Verwaltergesetz 1952 gehen insoferne völlig fehl, als sich der öffentliche Verwalter seiner persönlichen Verantwortung für den Abschluß solcher Geschäfte auch dann nicht zu entzischen vermag, wenn sie nicht durch ihn persönlich und allein, sondern durch ihm unterstellte, an seine Weisung gebundene Bevollmächtigte ("dritte Personen" im Sinne der zitierten Gesetzesstelle) abgeschlossen worden sind."

Seite 13 des Einschauberichtes ist zu entnehmen, daß alle Geschäftsfälle über S 20.000.-- der Entscheidung der kommerziellen Unternehmensleitung (Generaldirektor Hitzinger) vorbehalten wären.

Die Bundesregierung hat die vorstehenden Beanstandungen des Rechnungshofes zum Anlaß genommen, um sämtlichen öffentlichen Verwaltern der verstaatlichten Betriebe in Erinnerung zu rufen, daß Geschäfte im Sinne des § 10 des Verwaltergesetzes generell verboten sind, soferne nicht in jedem einzelnen Fall eine ausdrückliche, vorherige, schriftliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in diesem Falle der Bundesregierung, vorliegt. (Ministerratsbeschluß vom 3.3.1959).

Anlage I/19

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

V.

Schlußbemerkung

Die unter I A (Kompensationsgeschäft Kohle-Roheisen zur Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST), I B (Vertretung für Nordamerika), I C (Vertretung für England) behandelten Geschäfte wurden zur Zeit des verstorbenen öffentlichen Verwalters Dipl.-Ing. Falkenbach abgeschlossen. Die Ausführungen zu II D (Kohlenimporte der VÖEST aus USA), II E (Provision für Blech nach Belgien) und III F (Elechzuteilung), III G (Provisionär neben eigener Verkaufsgesellschaft der VÖEST) fallen in die Zeit der derzeitigen öffentlichen Verwaltung und, da sie Ein- und Verkaufsgeschäfte zum Gegenstand haben, in die Zuständigkeit der von Dipl.-Ing. Hitzinger geleiteten kaufmännischen Direktion. Ebenso wurde der im Kapitel I C (Grovertretung für England) behandelte ursprünglich mit 31.12.1953 befristete Vertretungsvertrag für England während seiner Tätigkeit als öffentlicher Verwalter für weitere 3 Jahre verlängert und auf Stahlbau erweitert.

Es konnten keine Aktenstücke vorgefunden werden, aus denen hervorginge, daß Dipl.-Ing. Hitzinger die in seine Amtsführung fallenden Geschäfte nicht aus eigenem, sondern über Weisung des BMFVuvB abgeschlossen hat. (Anmerkung XL).

Ob und in welchem Maß von Stellen außerhalb des Unternehmens auf den Abschluß einzelner Verträge Einfluß genommen wurde, ist im Bericht bei den einzelnen Geschäften I, II und III behandelt (Anmerkung XL und XLII).

Die Bundesregierung wird die Feststellungen des Rechnungshofes, betreffend die Einschaltung von Provisionären und Vertretern, zum Anlaß nehmen, um bei den öffentlich verwalteten, verstaatlichten Betrieben dem Anlaß zu Beanstandungen vorzubeugen.

Abschließend muß nach Durchsicht und Vergleich des einleitend erwähnten Unterlagenmaterials festgestellt werden, daß in der Diskussion des Nationalrates über den Tätigkeitsbericht 1957 samt Nachtrag weniger Fragen ungeklärt und unbeantwortet geblieben wären, wenn der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes klarer gefaßt und für die Beurteilung wesentliche Momente, die im Einschaubericht festgehalten sind, berücksichtigt worden wären.

-.-.-.-.-.-.-

Anlage II/1

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Anmerkungen
zum einvernehmlichen Bericht

Zu Einleitung

I

Sekt.Chef Schopf schlägt vor, den Absatz durch Aufnahme nachstehender Worte zu ergänzen:

"Von der VÖEST zur Verfügung gestellte Korrespondenz sowie ein Schreiben des Sekt.Chef Steiner-Haldenstatt vom 10.12.1958."

Sekt.Chef Chaloupka vertritt demgegenüber die Meinung, dass die vorgenannten Unterlagen nach Fertigstellung des Rechnungshofberichtes an den Nationalrat beigefügt wurden und daher ungeprüft sind, also möglicherweise eine unrichtige Information des Nationalrates durch subjektive Ausserungen zur Folge haben würden. Der Bundesregierung stehen überdies nicht jene Befugnisse zu, wie sie dem Rechnungshof oder einem Untersuchungsrichter zukommen. Es muss daher von neuerlichen Erhebungen mangels Möglichkeit, deren Ergebnisse wirksam überprüfen zu können, abgesehen und der Bericht ausschliesslich auf jene Unterlagen gestützt werden, die aus der damaligen Zeit stammen und amtlicher Natur oder bereits amtlich überprüft sind.

II

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme eines weiteren Absatzes wie folgt:

"Von ergänzenden Erhebungen, insbesondere von einer Befragung der beteiligten Personen wurde Abstand genommen, auch wenn die vorhandenen Aktenunterlagen zur Feststellung von Tatsachen nicht ausreichten."

Sekt.Chef Chaloupka schlägt vor, den Absatz wie folgt zu formulieren:

"Von ergänzenden Erhebungen durch Befragung der beteiligten Personen wurde Abstand genommen."

Vor allem musste wegen der unter I angeführten Gründe von ergänzenden Erhebungen überhaupt Abstand genommen werden, und zwar nicht nur dann, wenn die vorhandenen Aktenunterlagen zur Feststellung von Tatsachen nicht ausreichten, umso mehr als wichtige Zeugen wie Dipl.Ing.Falkenbach und Dr.H. gestorben sind und eine Befragung von zufällig Überlebenden den Charakter der Einseitigkeit hätte.

III

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme nachfolgenden Absatzes:

"Es war festzustellen, inwieweit die Einschaltung bestimmter Personen als Provisionär auf ein unmittelbares Interesse des Unternehmens zurückzuführen und somit handelsüblich war oder ob diese auf eine von einer anderen Stelle ausgehende Interventionstätigkeit bzw. auf Überlegungen der VÖEST zurückzuführen ist, die nicht ausschliesslich den Vorteil der Firma im Auge hatten."

Anlage II/2

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu I AIV

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgendes Absatzes:

"Herr Oliver J. Grover, der vor 1938 den Namen Otto Grossmann führte, war bis zum 12.2.1934 leitender Funktionär der Arbeiterbank in Wien. Nach dem 12.2.1934 wurde er seiner Funktion enthoben und war ebenso wie andere Funktionäre der Arbeiterbank, unter ihnen der spätere Bundespräsident Dr. Renner, eine Zeitlang in Haft. Im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung war Grover genötigt, Österreich zu verlassen und erwarb später die USA-Staatsbürgerschaft. Er gehört zweifellos zum Kreis der politisch Verfolgten."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil der Inhalt desselben durch keine geprüften Unterlagen belegt ist (Hinweis auf Anmerkung I) und darüber hinaus die Frage, wer zum Kreis der politisch Verfolgten gehört, durch Gesetze genau geregelt ist und ohne geprüfte Unterlagen daher die Behauptung, dass Grover zu diesem Kreis gehört, nicht aufrecht erhalten werden kann und ausserdem dieser Umstand die im Bericht dargelegten Vorgänge nicht rechtfertigen würde. Zum Ausgleich des erlittenen Schadens der politisch Verfolgten hat der österreichische Staat entsprechende Gesetze geschaffen und materielle Hilfe geleistet. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit muss es verurteilt werden, einzelnen ungerechtfertigte Vorteile zu Lasten verstaatlichter Gesellschaften einzuräumen.

V

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Anfang 1951, als seine Geschäftsbeziehungen mit der VÖEST begannen, war er bereits Vertreter der Alpine für die USA. Aus einem Schreiben des ehemaligen öffentlichen Verwalters Hutterer der Alpine Montangesellschaft vom 26.9.1958 an die IBV geht hervor, dass Grover sich bei der Alpine um die Vertretung unter Hinweis auf seine jahrelangen erworbenen Kenntnisse der Verhältnisse sowie unter Berufung auf den Umstand beworben habe, dass er aus rassischen Gründen emigrieren musste. Er war Direktor Hutterer aus seiner Tätigkeit in der Zeit der ersten Republik in leitender Stellung bei der Arbeiterbank A.G. bekannt. Aus einem weiteren Schreiben der Alpine Montangesellschaft an die IBV vom 1.10.1958, das von den beiden öffentlichen Verwaltern Oberegger und Knoll gezeichnet ist, geht hervor, dass "die Betrauung des Herrn Oliver J. Grover mit der Vertretung in Amerika über ausdrücklichen Wunsch und über Intervention des damaligen Bundespräsidenten Dr. Karl Renner erfolgt ist. Dr. Renner war Vorgesetzter des Herrn Grover zur Zeit, als beide in der Arbeiterbank tätig waren."

Anlage II/3

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Inhalt sich auf die Erhebungen der IBV aus dem Jahre 1958 stützt. Da Sekt.Chef Chaloupka den Standpunkt vertritt, dass die Ergebnisse dieser Erhebungen auch im übrigen Bericht nicht weiter verworitet werden sollen (Streichung Kapitel III J), ist auch die Aufnahme dieses Absatzes nicht möglich.

VI

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme der Worte:

"Der Vertreter der Alpine für die USA."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Worte, weil durch geprüfte Unterlagen nicht erwiesen ist, dass Herr Grover zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei Herrn Bundesminister Waldbrunner bereits einen Vertretungsvertrag mit der Alpine für USA vorher abgeschlossen hatte.

VII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"In der Folge war Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstatt allein mit der Angelegenheit befasst. Bundesminister Dipl.-Ing.Waldbrunner hat sich nicht ein einziges Mal erkundigt, wie die Angelegenheit Grover verläuft, und nie im Zusammenhang mit Grover der Sektion V einen Auftrag erteilt oder auf ihre diesbezügliche Tätigkeit einen Einfluss genommen. Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstatt hat die Entschlüsse in dieser Angelegenheit aus eigenem gefasst, weil er von ihrer sachlichen Richtigkeit überzeugt war. Sofern er anlässlich seiner wöchentlichen Berichte an seinen Bundesminister gelegentlich auch das von Grover vorgeschlagene Projekt berührte, ist nie seitens des Bundesministers eine Einflussnahme auf die Führung der Angelegenheit erfolgt."

Sekt.Chef Chaloupka lehnt die Aufnahme dieses Absatzes ab, weil das Schreiben des ehemaligen Sekt.Chef Steiner-Haldenstatt erst nach Kenntnisnahme des 1. Berichtsentwurfes zur Anfrage des Nationalrates am 10.12.1958 als persönliche Rechtfertigung verfasst wurde. Es handelt sich also um eine subjektive Wiedergabe nach 8 Jahren, die Widersprüche zu dem vorhandenen Aktenmaterial enthält. Sie ist daher, wie unter I angeführt, ungeprüft und in diesem Bericht nicht aufnehmbar, ohne möglicherweise eine unrichtige Information dem Nationalrat zu übermitteln.

VII a

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Über eine Besprechung am 26.4.1951 hält der Akt des BKA-ZERP Zl.609021-3/51 fest: Seitens der ECA könnte Hilfe für ein Geschäft, das ihrem Empfinden nach verlustbringend sein müsste, nicht gegeben werden. Wörtlich heisst es: "Die Haltung der ECA liess keinen Zweifel aufkommen, dass die

Anlage II/4

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1959

Unterstützung nur dann gewährt werden wird, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass sowohl der Einkauf der Kohle als auch der Verkauf des Stahlroheisens zu den besten zu erreichenden Bedingungen erfolge." Über den Verlauf der Verhandlungen, die Ende April stattfanden, führte der Vertreter der VÖEST in einem Aktenvermerk mit folgendem Inhalt an: "Besprechungen mit Grover haben stattgefunden. Er behauptet, die ECA habe den Nichtabschluss des Grovergeschäftes fallen gelassen, was ihm Steiner-Haldenstatt mitgeteilt habe. Steiner-Haldenstatt bestätigte dies telefonisch." Aus den weiteren Ausführungen des Aktenvermerkes geht hervor, dass diese Behauptung nicht zutreffe und die VÖEST daher vorläufig weitere Verhandlungen mit Grover ablehnte (Beilage 52/1/Nr. 8 zum Einschaubericht des RH).

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme,

VII b

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Bundesminister für VuvB hat in seinem Vortrag an den Ministerrat am 8.6.1951 folgendes erklärt: In Befolgung des Auftrages (Beschluss des Ministerrates vom 13.3.1951) über meine Weisung 8 weitere Aufträge eingeholt."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes an dieser Stelle, weil dadurch ein falscher Eindruck entstehen könnte, als ob das Ministerium sofort nach dem Ministerrat vom 13.3.1951 die Angebote eingeholt hatte, während aus den Aktenunterlagen hervorgeht, dass das Ministerium erst am 15.5.1951, also 2 Monate später nach dem Ministerratsbeschluss die Einholung von Konkurrenzofferten freigegeben hat. Der Absatz gehört auch zeitlich nach dem Schreiben des Bundesministeriums vom 30.5.1951, also auf die nächste Seite des ein vornehmlichen Berichtes.

VII c

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"In der gleichen Besprechung gab der Vertreter des Bundeskanzleramtes-ZERP bekannt: "....., dass er auf Grund von Telephongesprächen, die er am Dienstag, den 8.5. mit Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt führte, vorbringen soll, dass das BMFVuvB, Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, an dem Abschluss eines Kompensationsgeschäftes, welches Gegenstand der laufenden Beratungen mit der ECA Wien war, besonderes Interesse hätte. Sektionschef Steiner-Haldenstatt umriss seine Auffassung dahingehend, dass Herr Grover, der das Kompensationsgeschäft - es soll sich um sehr gute Bedingungen handeln - bereits seit längerer Zeit vorgelegt hat und dass die Angelegenheit nunmehr zum Abschluss gelangen muss."

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

Anlage II/5

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

VII d

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Wie aus dem Aktenvermerk des Leiters der Verkaufsabteilung der VÖEST Direktor Lukesch vom 12. Mai 1952 hervorgeht, wurde Grover von der Verkaufsabteilung der VÖEST zu Besprechungen nach England eingeladen und hat bei dem Verkauf von 60.000 to Roheisen zu günstigeren Bedingungen für die VÖEST mitgewirkt, vor allem auch dadurch, dass er auch von der Ausübung eines ihm von der VÖEST gewährten Optionsrechtes keinen Gebrauch machte. Die VÖEST hat aus seiner Mitwirkung einen Mehrerlös von 600.000 \$ erzielt."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt anstelle des von Sekt. Chef Schopf vorgeschlagenen Absatzes folgende Fassung:

"Abschliessend ist noch zu bemerken, dass Grover für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Versorgung des 3. Hochofens eine Anerkennungsprovision von 650.000 S aus dem Titel zweier Exportgeschäfte, die jedoch ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen waren, erhielt."

Sekt. Chef Chaloupka begründet dieses Verlangen damit, dass in dem von Sekt. Chef Schopf zitierten Aktenvermerk vom 12. 5. 1952 (Beilage 14 a) auf S. 3 ausdrücklich festgehalten wird, dass Grover an sich für das gegenständliche Geschäft keinen direkten Provisionsanspruch hat, die Provisionsauszahlung aber aus dem im Absatz von Sekt. Chef Schopf angeführten Gründen bewilligt wurde. Demgegenüber geht aber aus dem Aktenvermerk der Abteilung Verkauf und Export der VÖEST vom 10. 2. 1952 (Beilage 14 b) hervor, dass Grover als Entschädigung für das Nichtzustandekommen des vorgeschlagenen Kohle-Roheisen-Austauschgeschäftes eine Option auf 20.000 to Roheisen für USA erhielt. (Hier erhebt sich schon die Frage, warum allein Grover so eine Entschädigung erhielt, während alle anderen Bieter in demselben Geschäft unberücksichtigt blieben.) Grover war jedoch nicht in der Lage, in USA zu verkaufen, worauf die VÖEST ihn ermächtigte, dieses Roheisen nach England umzuleiten. Aber auch damit kam er nicht zum Zug, da die A. ohne Mitwirkung von Grover und VÖEST die Bewilligung für die Umleitung dieses Geschäftes von der ECA Washington erhielt. Wie Beilage 14 c (Aktenvermerk der VÖEST vom 29. 2. 1952) zeigt, hatte Grover gar nicht die Möglichkeit, den Abschluss dieses Geschäftes zu stören und daher auch nicht an der Erzielung eines höheren Preises mitzuwirken. Da hiemit die Schlussfolgerung des herauszunehmenden Absatzes nicht richtig ist, dass nämlich Grover an der Erzielung eines Mehrerlöses mitgewirkt hat, ist aus diesem Titel auch eine Provisionszahlung, wie der Rechnungshofbericht feststellt, nicht gerechtfertigt.

Da weiters Sekt. Chef Schopf aus seinem ersten Vorschlag zur einvernehmlichen Fassung, S. 4, die Berechtigung einer Provisionszahlung für das nicht zustandegekommene Roheisengeschäft von 20.000 to wegen der im Aktenvermerk

Anlage II/6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

der Rechtsabteilung der VÖEST vom 9. 1. 1952, letzter Absatz, festgehaltenen Begründung der Nichtprovisionspflichtigkeit fallen liess und somit die gesamten 650.000 S Provisionsauszahlung an Grover sich als nicht gerechtfertigt erwiesen, vertritt Sekt. Chef Chaloupka den eingangs vorgeschlagenen Ersatz des herausnehmenden Absatzes. (Beilage 14 d - 14 l.)

Zu I/BVIII

Sekt. Chef Schopf schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor:
 "Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese organisatorischen Massnahmen auf Widerstand stiessen." (Brief vom 20. 9. 1951, VÖEST an BMFVuvB.)

Sekt. Chef Chaloupka: Über den Grund des Widerstandes gibt der 1. Absatz des Schreibens der VÖEST vom 20. 9. 1951 an das BMFVuvB folgendermassen Aufschluss: "Wir haben Ihr Schreiben vom 12. 9. 1951 betreffend Auslandsvertretungen erhalten und sind sehr überrascht, dass unsere Bestrebungen, Auslandsvertretungen anzubahnen bzw. entsprechende Verträge abzuschliessen, einzustellen sind. Wir möchten nicht verfehlten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dadurch ein erheblicher Rückgang im Auftragsstand naturgemäss zu erwarten ist."

IX

Sekt. Chef Chaloupka schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor:
 "Der Rechnungshof bemerkt dazu in seinem Einschaubericht auf Seite 60: Trotz seiner o. a. unseriösen Handlungsweise hat die VÖEST ihre Geschäftsbeziehungen mit Grover aufrechterhalten, diesem sogar die Vertretung für USA übertragen, ihm verschiedentlich ungerechtfertigte Provisionen ausbezahlt."

X

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgender Ergänzung:
 "Diese Weisung wurde von Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt (Sektionschefakt) persönlich erteilt, obwohl der zuständige Referent als Antwort auf das oben angeführte Schreiben der VÖEST vom 22. 5. 1951 die Vorlage des neuen Vertragstextes mit der Firma D. verlangte und somit eine Verlängerung dieses Vertrages in Aussicht nahm. Dieser Entwurf kam jedoch laut handschriftlichem Vermerk nach Rücksprache des Referenten mit Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt nicht zur Absendung

Sekt. Chef Schopf erhebt gegen die Aufnahme dieser Ergänzung deshalb Einwendung, weil sie für die Darstellung bedeutungslos sei.

Anlage II/7Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Alpine-Montan hat in einem Schreiben an das BMFVuvB vom 12. 9. 1951 folgendes festgehalten:

Um ein Auseinanderfliessen der Verkaufsinteressen der Kommerzeisen erzeugenden verstaatlichten Betriebe (Alpine und VÖEST) zu vermeiden, wurde schon vor Monaten zwischen den beiden Unternehmungen ein Gentlemen-Agreement dahingehend getroffen, dass vor Vergabe von Auslandsvertretungen, die prinzipiell nur gemeinsam und in einer Hand erfolgen sollen, ein Einvernehmen zu pflegen ist.

Wir müssen die Feststellung machen, dass von Seiten der VÖEST gerade in allerletzter Zeit auf dem Gebiete der Bestellung von Auslandsvertretungen ohne vorheriges Einvernehmen mit uns Verhandlungen eingeleitet werden, von denen zu befürchten ist, dass sie präjudiziellen Charakter tragen können. So erfahren wir, dass diesbezüglich bereits in Belgrad, in Paris und vermutlich in London Verhandlungen geführt werden und möglicherweise Vereinbarungen getroffen werden, von deren Inhalt wir bestenfalls nachträglich in Kenntnis gesetzt werden ...

Da wir bei der bestehenden Atmosphäre es nicht für opportun halten, zur Abstellung dieser Eigenmächtigkeiten die Initiative zu ergreifen, bitten wir, dass von Seiten des Ministeriums möglichst sofort eine Weisung an Linz ergeht, wonach sich die VÖEST jeder selbständigen Verhandlung, die zur Bestellung von Auslandsvertretern führen kann, zu enthalten hat. Die VÖEST sollte gleichzeitig angewiesen werden, über alle bereits bisher auf diesem Gebiet geführten Verhandlungen und Abmachungen der Alpine sofort offiziell schriftlich genaue Kenntnis zu geben.

Wir halten uns im Interesse einer gedeihlichen, gemeinsamen Entwicklung beider Unternehmungen zu dem hiemit beim Ministerium unternommenen Schritt für verpflichtet"

Sekt. Chef Chaloupka bemerkt demgegenüber, dass dieser Brief sich nicht mit dem USA-Geschäft Grovers speziell beschäftigt, sondern allgemein mit Auslandsvertretungen, sodass er es als richtiger ansieht, nur die Kurzfassung des Gegenvorschlages zum Bundeskanzler-Entwurf (Seite 15 rechts oben) aufzunehmen. Diese lautet:

"Aus dem Schreiben des ehemaligen öffentlichen Verwalters der Alpine, Dir. Hutterer, an das BMFVuvB vom 12. 9. 1951 ist ersichtlich, dass er sich darüber beschwerte, dass die VÖEST die Vereinbarung vom 20. 9. 1951 über die Zusammenlegung der Auslandsvertretungen nicht einhalte. Es wurde ein Einschreiten des Ministeriums verlangt."

Anlage II/8

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XIISekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Aus dem Akt des BMfVuvB, Zl. 79.075-VI aus 1951 (Beilage 13 f: Votum und Bericht an den Minister vom 27. 10. 1951 und Aktenvermerk vom 14. 9. 1951) geht hervor, dass die anfängliche Abneigung der VÖEST gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für USA auf ein Missverständnis zurückzuführen war, weil die VÖEST der Auffassung war, dass die gemeinsamen Vertreter sich nicht nur auf Roheisen- und Hüttenprodukte, sondern auch auf Finalerzeugnisse und chemische Produkte erstrecken sollten. Nach Aufklärung dieses Missverständnisses wurde seitens Alpine und VÖEST einvernehmlich festgestellt, dass keine Meinungsverschiedenheit bestehet, und ein gemeinsamer Vertretungsvertrag mit Grover abgeschlossen."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt dazu folgenden Zusatz:

"Von diesem Missverständnis (lediglich Finalprodukte betreffend), das hier geklärt wurde, wird der D.-Vertreter nicht berührt, denn dieser war nur auf Roheisen abgestellt, sodass aus diesem Grunde (der Aufklärung des Missverständnisses) die Auswechslung D.-Grover nicht notwendig war. Darüber hinaus hätte, wenn eine gemeinsame Vertretung Alpine - VÖEST in USA beabsichtigt war, auch die gemeinsame Bestellung des Alpine-Vertreters, das ist die Firma D., erfolgen müssen, wenn die Feststellung der VÖEST in ihrem Schreiben vom 24. 10. 1951 an das BMfVuvB, Zl. 80.467, in Zusammenhang mit dem Aktenvermerk der VÖEST vom 10. 10. 1951, Zeichen KD/VE/4557/Hr/So, berücksichtigt worden wäre. Im vorzitierten Schreiben an das BMfVuvB heisst es nämlich:

"....Wir haben auf Grund von Berichten des Herrn Grover die Option mehrmals verlängert, ohne bis heute Bestellungen von Endverbrauchern erhalten zu haben.... Die letzten Berichte von Grover lassen erkennen, dass der bisher erzielte Preis von 65 \$ fob für ihn zu erreichen, Schwierigkeiten bereiten...."

Im vorzitierten Aktenvermerk der VÖEST vom 10. 10. 1951 heisst es:

"....Option Grover (20.000 to) als Ersatz für Unkosten Tausch-Geschäft US-Kohle gegen Roheisen, Preis 65,60 US-Dollar D. Festverkauf 9.000 to braucht noch 20.000 to."

XIIISekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Angabe, Grover hätte kein Roheisen in den USA abgesetzt, steht ein Aktenvermerk der VÖEST vom 2. 7. 1957 gegenüber, aus dem hervorgeht, dass die VÖEST aus der Vertretertätigkeit der Firma Grover für das Gebiet der USA Lieferungen insgesamt im Umfang von rd. 224,000 Dollar und hfl. 29,345 (d. s. rund 6,514,000 ös) getätigkt hat. Die Firma Grover hat hiefür Provisionen in der Höhe von

Anlage II/9

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

4,519 Dollar und 558 hfl. (d.s. insgesamt 122,162 öS) erhalten. Aus dem gleichen Aktenvermerk ist ferner zu entnehmen, dass die Provisionssätze für die amerikanische Vertretungsfirma D. beachtlich höher waren, als die der Firma Grover zugestandenen Sätze."

Sekt. Chef Chaloupka stellt dazu fest, dass, da dieser Aktenvermerk im Original nicht auffindbar ist, auch keine Zahl des BMfVuvB bekannt ist und es sich daher um eine ungeprüfte Unterlage handeln kann, die Aufnahme dieses Absatzes nicht möglich erscheint (Hinweis zu Anmerkung I). Darüber hinaus steht dieser Aktenvermerk im Widerspruch zu den Feststellungen des Rechnungshof-Einschauberichtes S. 86, woraus hervorgeht, dass D. weniger als 1 % Provision erhalten hat.

XIV

Sekt. Chef Schopf verlangt Aufnahme des Absatzes:

"Aus den Unterlagen des Rechnungshofes (Beilage) geht hervor, dass Grover in San Franzisko und Vaduz wohnhaft war und ein Büro in Wien unterhielt."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt dazu als Ergänzung die Aufnahme des Absatzes: Demgegenüber ist zu erwähnen, dass die Firma D. ihren Sitz in USA hat und wie Dir. M., Geschäftsführer der Eisenholding Ges. m. b. H. in einem Schreiben an das BMfVuvB vom, Akt. Zl. bestätigt, ein Roheisenfachmann ist. Überdies bemerkt die VÖEST in ihrer Antwort (S. 89) auf den Rechnungshofbericht zu der Betrauung Grovers mit der Vertretung für USA:

"In Anerkennung dessen, dass sich Herr Grover zum Unterschied vom damaligen Vertreter der VÖEST in USA intensiv, wenn auch erfolglos, um die rohstoffmässige Sicherung der Inbetriebnahme des 3. Hochofens bemühte, wurde ihm ab 1. 1. 1952 die Vertretung in USA übertragen."

Aus dieser Erklärung der VÖEST geht hervor, dass Grover die Vertretung für USA wegen seiner erfolglosen Einschaltung im Kohle-Roheisen-Geschäft übertragen wurde, nicht aber wegen der Zusammenlegung der Verkaufsorganisationen der Alpine und VÖEST, wie dies in verschiedenen Ausführungen dieses Kapitels als Argumentierung des BMfVuvB wiedergegeben wurde.

Anlage II/ 10

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7.April 1959

Zu I/C

XVSekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Dazu berichtet der Rechnungshof auf Seite 85 seines Einschauborichtes: Unverständlich scheint die Verlängerung der ursprünglich mit 31.12.1953 vereinbarten Vertragsdauer um 3 Jahre, wodurch sich die VÖEST bis Ende 1956 gebunden und auch der Möglichkeit einer Änderung des Vertrages hinsichtlich der Höhe der Provision in Bezug auf die Umsatzgrösse etc. begaben hatte."

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.XVISekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Aus dem Aktenvermerk der VÖEST vom 3.12.1951, Zahl KV-A/Dr.R/Ze., welcher sich auf die Umlcitung eines USA-Geschäftes nach England bezieht, ist aus einer Äusserung Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstätts ersichtlich, dass das Ministerium nicht die Absicht hatte, auf die Geschäftsgestaltung der VÖEST im einzelnen Einfluss zu nehmen."

Sekt.Chef Chaloupka verlangt dazu die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Der zitierte Aktenvermerk betrifft ein Ersuchen um Intervention der Firma A.-R. (damals noch Konkurrent von L. und Grover), die von Sekt.Chef Steiner-Haldenstätt abgelehnt wurde. Andererseits aber ist aus den Massnahmen des BMFVuvB zu Abschnitt Ia ersichtlich, dass Sekt.Chef Steiner-Haldenstätt über Auftrag seines Ministers Grovers Pläne überprüfte und ihn mit der VÖEST bekannt gemacht hat. Der erste Kontakt der VÖEST mit Grover kam so über das Ministerium bzw. über den Minister zustande. Auf Grund dieser Einführung war der VÖEST bekannt, dass Grover beim Ministerium eine nicht unterschätzbare Stütze und Hilfe geniesst."

XVIISekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Hingegen ergibt sich aus der Unterlagenzusammenstellung des Rechnungshofes Nr.122, Ziff.11 bis 33 über die Zeit vom 17.8.1951 bis 30.5.1952:

a) dass am 28. und 30.11.1951 Besprechungen zwischen der VÖEST und Vertretern der A. wegen Umleitung der Rohoisenlieferungen von USA nach England stattfanden (AV der VÖEST vom 28.11.1951 KV/A/5059/A und AV vom 3.12.1951 KV/A/Dr.R (Beilagen 15 und 16)).

Anlage II/ 11

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1959

- b) Aus den Aktenvermerken der VÖEST vom 4.2.1952 und 29.2.1952 geht hervor, ^{mit} dass im Zusammenhang Stahlrohreisenlieferungen an England Besprechungen u.a. mit Vertretern der B. stattgefunden haben und auf die Ausübung einer der A. eingeräumten Option über 20.000 to Stahlrohreisen verwiesen wurde (Beilagen 18 und 19).
- c) Ferner behandelt das Schreiben des Herrn Grover an die VÖEST vom 21.4.1952 und das Schreiben der VÖEST an L. vom 20.5.1952 gleichfalls die Durchführung und Provisionsfestsetzung nach Lieferungen von Stahlrohreisen an die B. (Beilagen 20 und 20b)."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Beilage 15 handelt von der Firma A., zu einer Zeit, als sie noch nicht mit Grover liiert war. Das gleiche gilt für Beilage 16. Beide Unterlagen haben daher mit dem hier zu beleuchtenden Fall nichts zu tun, es sei denn, dass man daraus entnimmt, dass die Umleitung des Roheisens von Amerika nach England ohne Grover oder L. erfolgt ist. Die Beilage 18 behandelt die Umleitung von für die USA bestimmtem Roheisen nach England, die, wie vorerwähnt, ohne Mithilfe von Grover oder L. zustande gekommen ist. Beilage 19 zeigt die Bemühungen des M.B. im Interesse der VÖEST, aber nicht solche des Herrn Grover. Aus Beilage 20 ist zu entnehmen, dass nicht Grover, sondern A. die Zustimmung für die Umleitung des Roheisens erreicht hat. Schliesslich behandelt die Beilage 20 b das Geschäft über 60.000 to Roheisen und den Vertretungsvertrag mit L., ohne aber hiefür eine wirtschaftliche Begründung zu geben. Die vorbehandelten Unterlagen geben daher keinen Aufschluss über die Sinnesänderung der VÖEST, die sich noch am 17.8.1951 gegen die Einschaltung eines Vertreters wehrte, am 30.5.1952 aber einen Vertrag mit Grover-L. abschloss, worauf sich die Anfrage im Rechnungshofausschuss bezog.

XVIII

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des folgenden Absatzes: "Im Einschäubericht des Rechnungshofes auf Seite 85 wird festgestellt, dass es zweifellos zweckmässiger gewesen wäre, ähnlich wie in Italien und Westdeutschland VÖEST-Geschäftsstellen zu errichten, deren Kosten weniger als 1/10 des Ausgabenbetrages für den Vertretungsvertrag L.-Grover betragen hätte. Mit Rücksicht darauf, dass der gesamte Rohstoffeinkauf der Britischen Eisen- und Stahlindustrie von der B. besorgt wurde und diese auch nach der Entstaltung dieser Aufgabe beibehielt, war es nach Ansicht des Rechnungshofes überflüssig, für das Englandgeschäft einen Vertreter einzuschalten. Ebenso war die Abzweigung eines Teiles der Provision für Grover nach Ansicht des Rechnungshofes wirtschaftlich nicht gerechtfertigt (S.85 Einschäubericht des Rechnungshofes, letzter Absatz)."

Beilage II/12

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Wechsel in der Auffassung der VÖEST über Direktvertretung bzw. Ein- schaltung eines Zwischenhändlers wird einerseits auf die Konjunkturabschwächung auf den Weltmärkten, andererseits auf den Aufstieg der Roheisenproduktion der VÖEST zurückgeführt. Entsprechende Prognosen finden sich in den Monats- berichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung des Jahres 1952. So wird im Heft 3, Seite 70 ausgeführt: "... Überschüsse an Stahl beginnen sich abzuzeichnen." Auf Seite 71 findet sich eine Aufzeichnung, in welcher von einem allgemeinen Konjunktur-Rückgang gesprochen wird, da die Hochkonjunktur vom Jahre 1950 - 1951 endgültig vorbei sei. Weiters wird festgestellt, dass sich bereits ernste Anpassungsschwierigkeiten vorausschicken lassen, wenn die Rüstungsausgaben zurückgehen."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die zu- vor wiedergegebene Behauptung über den Grund des Wechsels in der Auffassung der VÖEST nirgends unterlagenmäßig zu finden ist und nicht einmal in der Antwort der VÖEST zu dieser Unterlage (S.116 - 117) als Argument vorgebracht wurde. Zur Richtigstellung der oben angeführten Zitate muss ausserdem berück- sichtigt werden, dass der Export nach England damals doch in erster Linie aus Roheisen und nicht aus Stahl bestand. Im Heft 3/1952 des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ist auf Seite 89 (also nach der zitierten S.70) überdies ausgeführt: "Erhöht haben sich die Exporte von Roheisen und Stahl (nach England), die zum Teil noch immer günstige Absatzmöglichkei- ten vorfinden."

Sekt. Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme des Absatzes:

"In einer Rückschau über die Entwicklung des 1. Quartals des Jahres 1951 wird in Heft 4/1952 auf Seite 100 ausgeführt, dass einerseits während dieses Zeit- raumes die Roheisen- und Rohstahl-Erzeugung gestiegen sei, andererseits die Exportpreise für europäisches Roheisen weiter nachliessen, die Marktlage zum Käufermarkt tendiere und im Hinblick auf die gegebene Stahlkapazität eine Verschlechterung der Exportaussichten zu erwarten sei."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da aus den späteren Ausführungen des vorerwähnten Heftes Nr.4/1952 auf Seite 112 (also nach S.100) hervorgeht, dass einige Transaktionen von Eisen gegen Kohle von USA nach England umgeleitet wurden. Es ist daraus zu erschließen, dass der Bedarf in England keineswegs abnahm.

Anlage II/13

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme des Absatzes:

"Auf Seite 136 der Mai-Nummer dieses Institutes wird erläutert, dass die europäischen Eisen- und Stahlmärkte durch sinkende Preise und steigende Konkurrenz bei einem vollkommenen Desinteresse der USA gekennzeichnet sind und die einzelnen stahlerzeugenden Länder einander in schärfstem Wettbewerb unterbieten würden. Weiters wird ein neuerliches grösseres Rohrengeschäft der VÖEST mit England herausgestrichen und dabei festgestellt, dass trotz Inbetriebnahme der neuen Breitbandstrasse und des neuen Stahlwerkes nur die Hälfte des Ausstosses von Rohreisen im Inland vorarbeitet werden könnte und daher der Export einen wichtigen Faktor bilde."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da in der selben Mai-Nummer des Institutes andererseits durch das Herausstreichen des neuerlichen grösseren Rohrengeschäfts der VÖEST mit England zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Verschlechterung der Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes nicht eingetreten und auch kaum zu erwarten ist. Die tatsächliche Entwicklung hat diese Meinung bestätigt.

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die Marktuntersuchung der Internationalen Rohwarenkonferenz, welche im Frühjahr 1952 die überstädigerten Bedarfsschätzungen korrigierte, was in weiterer Folge zu einem Verfall der freien Preise führte, so dass die amtlichen Notierungen bereits im April 1952 unterschritten wurden."

Sekt.Chef Chaloupka bemerkt hiezu, dass die Korrektur der gesteigerten Bedarfsschätzung sich auf Grund der tatsächlichen Entwicklung als unrichtig erwiesen hat. Hinsichtlich der Preisregulierung auch bei Verfall der freien Preise wird auf das Schreiben der VÖEST vom 17.8.1951 (Beilage 76/1 des Rechnungshofes) hingewiesen, aus dem hervorgeht, dass die VÖEST am direkten Kontakt mit der B. festhalten wollte, weil es ihr u.a. auch möglich war, ohne Zwischenhändler die Preise vorteilhaft für die VÖEST zu regeln.

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"So sanken die europäischen Exportpreise auf dem Stahl- und Kohlensektor um 20 bis 25 % trotz eines nahezu zwei Monate andauernden Streikes der Stahl- und Kohlenarbeiter in den USA, der einen beträchtlichen Produktionsausfall zur Folge hatte (siche Seite 209, Heft 7 der Monatsberichte des Österr. Institutes für Wirtschaftsforschung)."

Anlage II/14

Boiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da für den Vertrag mit Grover und L., der im Mai 1952 abgeschlossen worden ist, Überlegungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes aus Heft 7 (erschienen im August 1952) doch nicht von Einfluss gewesen sein können, wie nämlich diese Darstellung beabsichtigt.

Sekt.Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme eines Absatzes: "Mittlerweile hat die VÖEST in London eine eigene Niederlassung gegründet, der der Absatz der VÖEST-Produkte obliegt.

Diese Geschäftsstelle der VÖEST ist erst seit dem 1.1.1957 tätig. Sie hat bis heute keine wesentlichen Geschäfte auf dem Englandmarkt abschließen können.

Sekt.Chef Chaloupka bemerkt hierzu, dass bereits im Jahre 1956, also noch zu einer Zeit, als Grover und L. die VÖEST in England vertraten, kein Rohstahlgeschäft mehr abgeschlossen worden ist. Der Markt in England ist aber nicht nur mit Rohstahl, sondern auch mit Roheisen seit Abflauen der überhitzen Konjunktur (Beginn im Jahre 1957) gesättigt. Um ein einseitiges Urteil zu vermeiden, hätten die Gründe, die weitere Kaufabschlüsse nicht mehr ermöglichen, lückenlos behandelt werden müssen, denn Ursachen hierfür könnten nicht nur unrichtiges Ergebnis der Marktforschung, zu hohe Preise, unzureichende Qualität der Produkte, schlechte Verkaufstaktik der VÖEST, sondern auch Strukturänderungen des englischen Marktes sein. Schliesslich hat sich der Roheisenabsatz der VÖEST nicht bloss nach England, sondern auch nach anderen Ländern wesentlich reduziert, wie die derzeitigen trotz Stilllegung des Hochofens ganz enorm gestiegenen Roheisenvorräte der VÖEST zeigen.

Sekt.Chef Chaloupka schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor:

"Dazu führt der Nachtragsbericht des Rechnungshofes an das Parlament in TZ 71 aus:

Ungeachtet dessen hat die VÖEST ihre Geschäftsbeziehungen mit diesem Partner aufrecht erhalten, ihm sogar die Vertretung für ein Überseeland übertragen, verschiedentlich vermeidbare Provisionen ausbezahlt und seiner Beteiligung an den Provisionseinnahmen des Vertreters für ein europäisches Gebiet zugestimmt."

Zu Anlage II/15

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu II/DXIX

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes: "Bei Berücksichtigung dieses Zeitraumes (1951 - 1956) verschieben sich die Importanteile der genannten Kohlenexportfirmen. Der Anteil der von Grünwald vertretenen Firma vermindert sich von 47 auf 35 %, jener der Firma C. (Vertreter: H.-S.) erhöht sich auf 30 %."

Sekt.Chef Chaloupka: Demgegenüber ist festzuhalten, daß Frau Grünwald erstmalig am 8.11.1954 als Vertreterin der Firma Sp. aufscheint. Es ist daher selbstverständlich, daß nur der Zeitraum, in dem sie als Vertreterin bei der VÖEST auftrat, zur Grundlage der gegenständlichen Darstellung genommen werden kann. Von 1954 an erhält Frau Grünwald für die Sp. tatsächlich 47 % der Aufträge für USA-Kohle. Dieser Prozentsatz wurde in der Antwort der VÖEST bestätigt. Der Kohlenbezug von 1951 bis 1953 ist für die Behandlung des ungeklärten Falles Grünwald vollkommen bedeutungslos, da damals nicht Grünwald, sondern die St., Vertreter der Fa. Sp. war. Die Firma C. und H. sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

XX

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgender Absätze: "Die Firma Sp. hat über die St. bereits 1953 rund 10.000 to Kohlen, das sind 20 % bei einer Gesamtjahreslieferung von 50.000 to, und im Jahre 1954 30.000 to, das sind 10.8 % bei einer Gesamtlieferung von 278.000 to, an die VÖEST vermittelt.

Der Prozentsatz der von der Firma Sp. getätigten Kohlenlieferungen an die VÖEST stieg im Jahre 1955 auf 56.9 % und verminderte sich im Jahre 1956 auf 37 %. 1955 betrug der prozentuelle Anteil der Lieferungen der Firma Sp. an den Gesamtlieferungen etwa 57 %. 1956 fiel er auf 37 %, um dann nach der vom Rechnungshof erwähnten geschlossenen Offertlegung im Jahre 1957 auf 45 % anzusteigen. 1958 fiel der Anteil auf 30 %. Aus der beigeschlossenen Aufstellung sind die jeweiligen Bezüge der beiden wichtigsten Kohlenlieferanten, Sp. und C., zu ersehen."

Sekt.Chef Chaloupka stellt demgegenüber zunächst fest, daß die Ziffern der beigeschlossenen Aufstellung, soweit sie die Jahre 1957 und 1958 betreffen, vom Rechnungshof nicht überprüft wurden und daher auch nicht zur objektiven Beurteilung durch den Nationalrat herangezogen werden können. Er stellt weiters fest, daß Frau Grünwald erstmalig am 28.11.1954 als Vertreterin der Fa. Sp. aufscheint. Es fällt daher aus der beigelegten Aufstellung auf, daß seit diesem Zeitpunkt sprungartig sich die absoluten Bezüge der Fa. Sp. von 30.000 to vor

Anlage II/16

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Bestellung der Frau Grünwald auf 544,200 to nach der Bestellung erhöht haben und der percentuelle Anteil der Fa. Sp. an den gesamten Kohlenbezügen der VÖEST sich ebenfalls sprungartig von 10 % auf 56 % erhöhte. Weiters muss festgehalten werden, dass ab 16. 7. 1956 die verschlossene Offertlegung eingeführt wurde, ab welchem Zeitpunkt die Frau Grünwald nicht mehr die Möglichkeit gehabt hat, mindestens um 1 Tag nach Eintreffen aller anderen Offerte das Anbot der Fa. Sp. vorzulegen.

Unter diesem Gesichtspunkt bekommt das Absinken des percentuellen Anteiles der Fa. Sp. an den Gesamtkohlenbezügen der VÖEST von 57 % im Jahre 1955 auf 37 % des Jahres 1956 eine besondere Bedeutung, da die verschlossene Offertlegung im 2. Halbjahr 1956 sich in diesem Sinne auswirkte. Dazu stellte der Rechnungshof in seinem Einschaubericht fest, dass erst nach Einführung der verschlossenen Offertlegung am 16. 7. 1956 (d. i. nach Beginn der Einschau durch den Rechnungshof) die Preise der von Frau Grünwald vertretenen Firma mehr den Höchstanboten zulagen, wobei die Genannte in einem Fall ein Telegramm vorwies, das sie ermächtigte, nötigenfalls einen Preisnachlass zu gewähren.

XXI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:
"Die VÖEST hatte jedoch keinerlei Einflussnahme darauf ausgeübt."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Satzes, da ein Hinweis für die Richtigkeit dieser Behauptung nicht vorhanden ist.

XXII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des weiteren Satzes:
"Auch hat sie (die VÖEST) an die Vertreter keinerlei Provisionen bezahlt. Die Vertreterfirmen hatten lediglich einen Provisionsanspruch gegenüber ihren ausländischen Auftraggebern."

Sekt. Chef Chaloupka: Demgegenüber ist zu bemerken, dass, wie bereits vorausgeführt, der Frau Grünwald die Möglichkeit gegeben wurde, ihr Offert um einen Tag später als ihre Konkurrenz vorzulegen, was die Ursache dafür war, dass sie für ihre Auftragsgeberin 1955 besonders hohe Aufträge erzielte und dadurch sie selbst wieder entsprechend hohe Provisionen erhielt. Die Entscheidung für den Zuschlag der Aufträge der VÖEST traf ausschliesslich der für die kommerziellen Angelegenheiten zuständige öffentliche Werwalter Hitzinger.

Anlage II/17

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Über die Herstellung der Kontakte zwischen VÖEST und Grünwald gab Sekt. Chef Dr. Steiner-Haldenstatt in einem Presseprozess vor dem Strafbezirksgericht Wien am 19. 1. 1959 zu 3 U 2074/58, unter Wahrheitspflicht als Zeuge vernommen, Nachstehendes an:

Die im Abs. 86 (des Rechnungshofberichtes betreffend VÖEST) genannte "Wiener Vertreterin" ist eine gewisse Frau Grünwald, die zu zwei Anlässen in mein Büro kam. Das muss 1951/1952 gewesen sein.

Zuerst erklärte sie, sie interessiere sich für ein Aluminiumgeschäft in Ranshofen. Ich verwies sie sohin an das Wiener Büro der Aluminiumwerke Ranshofen.

Das zweite Mal wollte sie ein Geschäft mit Drehbänken nach Amerika aufziehen. Ich vergewisserte mich zuerst durch eine Anfrage beim Geb. Sekr. V. der VÖEST, ob von dort aus überhaupt ein Interesse an einem solchen Geschäft bestünde. Dies wurde für den Fall der Seriosität des Vertreters bejaht, da bis nun keine solche Vertretung in den USA bestand. Daraufhin habe ich sie direkt an die VÖEST verwiesen.

Was dann weiter dort geschah, ob es zu einem Vertragsabschluss kam, weiß ich nicht. Das Ministerium hat sich nicht so intensiv mit der Geschäftsführung der einzelnen verstaatlichten Betriebe beschäftigt. Die gegenständliche Angelegenheit war zu geringwertig."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Zeugenaussage, da in dieser Darstellung die Fragestellung an Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt vor Gericht nicht enthalten ist, sodass über die Vollständigkeit der zitierten Aussage auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials des Rechnungshofes kein Bild gewonnen werden kann.

Zusammenfassung der Bezüge von US-Kohle ab dem Beginn der Lieferungen (Juni 51) bis Ende 1958.

Firma:	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	in to	in %
Sp.	---	---	10.2	30.-	544.2	571.-	705.1	373.9	2.234.4	
			20.1%	10.8%	56.9%	37.4%	45.2%	30.7%		35.1%
C.	109.6	171.8	40.3	87.9	272.4	519.3	445.6	295.1	1.942.-	
	39.4%	33.7%	79.9%	31.6%	28.5%	34.0%	28.6%	24.3%		30.5%

Anlage II/18

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu II/EXXIV

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Die weitere Geschäftsentwicklung in den Jahren 1953 bis 1954 zeigt auch, dass die von Frau Grünwald der VÖEST gebrachten Geschäfte mit Belgien ungefähr den 20-fachen Umfang der Geschäfte hatten, welche die Firma Pr. während dieses Zeitraumes selbst bringen konnte. Diese Geschäfte brachten der VÖEST von 1953 bis 1957 Gewinne von 24,5 Mill.S.

Der Verkauf für Belgien stellt sich wie folgt dar: In Schilling:

	1952	1953
Pr. Grünwald	12.158.000.-	6.058.000.-
		<u>22.302.000.-</u>
		28.360.000.-
	1954	1955
Pr. Grünwald	5.975.000.-	6.352.000.-
	<u>54.592.000.-</u>	<u>22.070.000.-</u>
	60.567.000.-	28.422.000.-
	1956	1957
Pr. Grünwald	2.492.000.-	56.270.000.-
	<u>43.325.000.-</u>	
	45.817.000.-	

Der durchschnittliche Anteil des Bruttoerlöses der Firma Pf. (Grünwald) für Belgien beträgt in den Jahren 1952 bis 1956 81.15 %, Betrachtet man jedoch den Zeitraum ab 1953, in dem zum ersten Male die Firma Pf. eingeschaltet wurde, so ergibt sich der prozentuelle Anteil bis 1956 mit 87.2 %.

Im Zeitraum 1953 bis 1957 wurden an die Ph. 73.133 to coils, bei denen ein Bruttoerlös von 198.560.164 S bei Werksselbstkosten von 169.323.322 S und einem Erlös von 24.415.695 S geliefert."

Sekr. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes und begründet dies wie folgt:

Dem Akt des Rechnungshofes Zl.5212-11/58, in dem über die Deviseneigenschaft der Frau Grünwald bzw. der Pf. Erhebungen gepflogen werden, ist eine Aufstellung beigefügt gewesen, wobei es offen bleibt, ob diese Unterlage auf ihren zahlenmässigen Inhalt geprüft wurde. Die vorgeschlagenen Absätze geben dieses ungeprüfte Zahlenmaterial wieder, sodass die Aufnahme in einen einvernehmlichen Bericht nicht möglich ist.

Anlage II/19

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Überdies ist zum Geschäft der Frau Grünwald zu bemerken, dass der Abschluss, den die VÖEST schon 1 Jahr vorher beabsichtigte, einzig und allein an der Preisfrage scheiterte. Die Preiskonzeßion, die dann über Frau Grünwald gemacht wurde und zum Geschäftsabschluss über sie führte, hing in erster Linie von der Zustimmung der VÖEST ab. Diese Preiskonzeßion hätte die VÖEST auch im direkten Verkehr bewilligen können, schon deshalb, weil sie mit der Firma Ph. doch bereits vor Grünwald den direkten Kontakt hatte. Offensichtlich war es aber nicht nur die VÖEST selbst, sondern auch der belgische Vertreter der VÖEST, der ebenfalls bereits einen direkten Kontakt mit der Ph. hatte, der an der Preisfrage scheiterte. Hätte dieser Vertreter die gleichen Zugeständnisse bieten dürfen wie Frau Grünwald, so wäre er sicher letzten Endes auch in dieses Geschäft gekommen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in dem von Sekt. Chef Schopf verlangten Absatz wiedergegebenen Zahlen zu betrachten.

Zu III/FXXV

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgender Ausführungen: "Dem hält die VÖEST entgegen, dass die Produktion der Werke an Walzwaren, insbesondere an Blechen sprunghaft gestiegen sei, sodass der steigende Bedarf des Handels immer mehr und mehr erfüllt werden konnte. Diese Tatsache ermöglichte auch, 10 bis 15 Handelsfirmen, die 1954 noch keine Bezüge aufweisen konnten, mit Anlaufkontingenten zu beteilen. Zu den 10 bis 15 vorgenannten Firmen gehörte unter anderem die Firma "Donau-Eisenhandels-Gesellschaft". Unter anderem hat die im Einschaubericht des Rechnungshofes erwähnte Firma R., die im Jahre 1954 noch keine Zuteilung hatte, in den Jahren 1956 bis 1957 mehr bezogen als die Firma "Donau-Eisenhandel". Aus dem Schreiben des Walzstahlbüros an die VÖEST vom 9. 12. 1958 geht hervor, dass vom Gesichtspunkt der Kontingentierung durch das Walzstahlbüro keine Einwendung gegen das Ausmass der Belieferung der "Donau-Eisenhandel" besteht. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, welche das Ausmass der Inlandsbelieferung einzelner Firmen regeln. Die von der VÖEST erzielten Inlandspreise sind bei allen Firmen gleich. Es ist nicht verständlich, was der Rechnungshof vom Gesichtspunkt einer Prüfung der Gebarung so bemängelt hat."

Sekt. Chef Chaloupka ist aus folgenden Gründen gegen die Aufnahme dieser Ausführungen:

Wie Herr Sekt. Chef Schopf selbst bei den Verhandlungen bekanntgab, hat er bei der VÖEST veranlasst, dass diese sich an das W. wendet, um die in vorstehenden Ausführungen niedergelegten Auskünfte zu bekommen. An dem W. ist die VÖEST wie auch andere Walzwerke beteiligt. Das Schreiben vom 9. 12. 1958 des W. an die VÖEST,

Anlage II/20

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

das diesen Ausführungen zugrundegelegt ist, beginnt mit den Worten: "Auf ausdrückliches Ersuchen Ihrer werten Geschäftsleitung ...". Es handelt sich daher um eine ungeprüfte Unterlage, die nachträglich von der VÖEST beigebracht wurde und daher nicht geeignet ist, in einen objektiven Bericht an den Nationalrat aufgenommen zu werden (s. auch Anmerkung I). Dazu wird weiters festgestellt, dass die in den von Herrn Sekt. Chef Schopf verlangten Ausführungen aufgestellte Behauptung, dass die Firma R. im Jahre 1954 noch keine Zuteilung hatte, nicht den Tatsachen entspricht. Im Einschäubericht des Rechnungshofes, S. 65, ist zu ersehen, dass der Blechbezug der Firma R. im Jahre 1954, soweit er über den Eisenhof erfolgte, 388.000 S betrug (s. auch Anmerkung XXXV).

XXVI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:
 "Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die VÖEST davon gewusst hat, dass die Firma Donau-Eisenhandel die für das Inland bezogenen Bleche ins Ausland exportieren würde. Die Firma Donau-Eisenhandel bezog die Bleche als inländischer Händler."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die Kritik des Rechnungshofes trotzdem zu Recht besteht, da die VÖEST durch eine besonders begünstigte Zuteilung an die Firma Bohmann dieser den unerlaubten Export ermöglichte. Die Pflicht der VÖEST ist es, der inländischen Fertigungsindustrie billiges Vormaterial in ausreichender Menge zu liefern. In Zeiten der überhöhten Nachfrage, die sich im Jahre 1954 und in den folgenden Jahren insofern zeigte, als die österreichischen Verbraucher gezwungen waren, teureres Auslandsblech zu importieren, wäre es die Pflicht der VÖEST gewesen, nur jene Händler zu beliefern, bei welchen die Möglichkeit einer unerlaubten Verbringung ins Ausland nicht gegeben war (s. S. 71 - 72 Gegenäusserung des RH).

XXVII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:
 "Auf Grund der vorgenommenen Kontingentierung konnte die VÖEST jedoch nur diejenige Menge exportieren, die für den Inlandbedarf nicht benötigt wurde."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Einschäubericht des Rechnungshofes auf S. 64 demgegenüber ausführt:
 "So wurde u. a. der Firma Donau-Eisenhandel, Dipl.-Ing. Bohmann, Wien I., Canovagasse 5, die im Jahre 1954 nichts bezogen hatte und der von der Kontingentabteilung des Blechverkaufes keinerlei Bezugsrechte eingeräumt waren, auf Anordnung der Geschäftsleitung im Jahre 1956 rund 800 t Grobbleche zum Inlandspreis von 2.700 S je to abgegeben."

Anlage II/21

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Diese Kritik wurde in der Gegenäusserung der VÖEST, S. 93, nicht bestritten, ist daher vollinhaltlich gültig. Hätte die VÖEST die Firma Bohmann nicht bei der Blechzuteilung begünstigt, so wäre diese nicht in der Lage gewesen, die kaufvertragswidrigen Exporte durchzuführen.

XXVIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:
 "Die Firma Donau-Eisenhandel hat höchstens ca. 1 3/4 % der gesamten von der VÖEST an inländische Firmen verkauften Bleche geliefert erhalten.

Wie aus dem Schreiben des W. an die VÖEST vom 5. 12. 1958 hervorgeht, wurden alle inländischen Firmen, die Bleche bezogen, zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, dass die gelieferten Bleche ausschliesslich für den Inlandsbedarf bestimmt sind und nicht exportiert werden dürfen. Die VÖEST hätte jedoch bei keiner der inländischen Firmen eine Überprüfungsmöglichkeit, ob die für das Inland gelieferten Bleche nicht exportiert werden. Die diesbezügliche Kontrollmöglichkeit stand nur dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei Erteilung der Exportbewilligung zu (Beilage 34).

Die vom österreichischen Handel mit Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeführten Exporte betrugen

1954	4.000	to
1955	8.400	to
1956	8.000	to
1957	13.500	to.

Von dieser Menge exportierte die Firma Donau-Eisenhandel im Jahre 1956 3.17 % und im Jahre 1957 2.5 %. Hingegen hat die Firma H. in den Jahren 1956 und 1957 ca. 80 % dieser Mengen exportiert. Die von ihr exportierten Mengen decken sich ungefähr mit jenen Blechmengen, welche H. über die Firma E. bezog. Die Firma E. ist eine zum Alpine-Konzern gehörige Handelsfirma, die für Inlandszwecke die an H. gelieferten Bleche von der VÖEST zu Inlandspreisen bezog."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Ausführungen, da der Inhalt aus dem unter Bemerkung XXV behandelten Brief des W. an die VÖEST vom 9. 12. 1958 stammt und daher ungeprüft ist. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass für die Belieferung H. durch die Firma E. der ehemalige kaufmännische Direktor des Alpine-Konzerns, Dir. Hutterer, verantwortlich war.

Anlage II/22

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXIX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Zum Zwecke der vom Nationalrat gewünschten Untersuchung der noch ungeklärten Punkte müsste neben den geringfügigen Fällen wie Donau-Eisenhandel die Belieferung der Firma E. bzw. H. untersucht werden."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Auftrag des Nationalrates wie folgt lautet:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatten." In der Debatte des Rechnungshofes wurde bekanntlich bloss der Blechbezug Bohmanns und nicht jener der beiden anderen Firmen als ungeklärt bezeichnet. H. dürfte seine Bleche nicht von der VÖEST, sondern von der Firma E. bezogen haben, die, wie bereits erwähnt, zum Aufgabengebiet des ehemaligen Dir. Hutterer der Alpine gehörte. Über diese Firma hat jedoch der Rechnungshof im Jahre 1958 nicht dem Nationalrat berichtet.

XXX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Im übrigen muss festgehalten werden, dass diese Ausfuhren mit Exportbewilligungen, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausgestellt hat, also den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, durchgeführt wurden."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da keine geprüften Unterlagen vorliegen, die beweisen, dass diese Ausfuhren mit Exportbewilligungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeführt wurden. Aber auch für den Fall, dass eine Exportbewilligung seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau erteilt worden ist, dürfte Bohmann anlässlich des Ansuchens kaum erwähnt haben, dass er das Blech, das er exportieren will, von der VÖEST nur unter der ausdrücklichen Verpflichtung erhielt, es dem inländischen Verbrauch zuzuführen.

XXXI

Sekt. Chef Chaloupka ist für die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Zur Erklärung der VÖEST, dass die überhöhten Anforderungen der Firma Donau-Eisenhandel ohnehin stark gekürzt worden sind, bemerkte der RH, dass anderen Großabnehmern und Handelsfirmen, die länger im Geschäftsverkehr mit der VÖEST standen und ebenfalls einen weitaus höheren Bedarf anmeldeten, viel geringere Mengen zugeteilt wurden, obwohl bei diesen die Möglichkeit einer Kaufvertragswidrigen Ausfuhr nicht anzunehmen war."

Diese starke Beteiligung der Firma Bohmann mit Blechen ist jedenfalls auffallend; die wirtschaftlichen Gründe, die die kaufmännische Direktion der VÖEST veranlasst haben, die Firma Bohmann günstiger als die übrigen Abnehmer zu beliefern, konnten aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht festgestellt werden."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieser Absätze.

Anlage II/23

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu IVXXXII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme nachstehenden Absatzes:

"Nach dem 1. Jänner 1954 betrugen die Lieferungen der VÖEST an die Firma Schäcke & Co. nur 4420 S, die Lieferungen Hitzingers & Co. an die VÖEST nur 1972 S. Seitens der Firma Schäcke & Co. wurde an die VÖEST seit dem 14.4.1953 nichts geliefert."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil das Datum 14.4.1953, seit dem seitens der Firma Schäcke & Co. an die VÖEST nichts mehr geliefert worden sein soll, aus der Beilage 38 hervorgeht, dass der Aktenvermerk der VÖEST das Datum 29.3.1957 trägt, dem Rechnungshof bei seiner Prüfung nicht vorgelegen ist und daher eine ungeprüfte Unterlage darstellt.

Es muss auch auf die Unvollständigkeit der obigen Angaben verwiesen werden. Es werden nämlich nicht die Lieferungen der VÖEST bzw. ihrer Verkaufsgesellschaften an Hitzinger & Co. ab 1.1.1954 erwähnt, die einen weit höheren Umsatz aufweisen als die in dem von Sekt.Chef Schopf vorgeschlagenen Absatz genannten Beträge, wobei es sich vor allem um die begünstigte Zuteilung von Blechen handelt. Die in diesem Absatz erwähnten Lieferungen wurden in der Rechnungshofeinschau in Anbetracht der geringfügigen Natur überhaupt nicht erwähnt. Kritisiert wurden lediglich die vom 1.1.1954 bis Ende 1957 bezogenen Bleche dieser beiden Privatfirmen, weil sie bei der Zuteilung übermäßig begünstigt wurden. Bekanntlich war Blech zu dieser Zeit eine besondere Mangelware. Ein Teil der Fertigungsindustrie war sogar gezwungen, Blech aus dem Ausland zu besonders überhöhten Preisen einzuführen. Es ist kaum anzunehmen, dass die beiden Firmen im gleichen Ausmass begünstigt worden wären, wenn Dipl.-Ing. Hitzinger nicht öffentlicher Verwalter der VÖEST geworden wäre.

XXXIII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Lieferungen von Blech an die Firma Hitzinger & Co. - insgesamt wurden von 1952 - 1957 ca. 175 t. geliefert - erfolgten zum jeweiligen inländischen Bezugspreis."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da für die vorangeführten 175 t. keine geprüften Unterlagen vorhanden sind und auch die Worte "dass die Lieferungen zu inländischen Bezugspreisen erfolgten" eine Behauptung ist, die nicht einmal in der Antwort der VÖEST aufscheint, also durch keine Unterlage bewiesen ist.

Anlage **II/24**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXXIV

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Die Firma Hitzinger & Co. verwendete die Bleche für die Produktion von Waren, die zum Teil für den Export bestimmt waren. Bleche wurden im Inland nur von der VÖEST erzeugt."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil er im 1. Satz durch keine geprüfte Unterlage belegt erscheint und der 2. Satz nicht stimmt, weil Bleche im Inland nicht nur von der VÖEST erzeugt werden.

XXXV

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes: "Auch bei anderen Unternehmungen stiegen die Blechbezüge an, so z.B. bezog die Firma R. bei Eisenhof Bleche im Wert von 388.000 S im Jahre 1954 und im Wert von 1,100.000 S im Jahre 1956 (Einschaubericht des Rechnungshofes S.65)."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die VÖEST auf Seite 95 ihrer Antwort auf den Einschaubericht des RH ausführt, daß der angeführte Umsatz des Jahres 1954 in der Höhe von 388.000 S nur einen kleinen Teil ihrer Aufträge, nämlich nur soweit sie über den Eisenhof erfolgten, darstellt, während die übrigen Mengen bei anderen Werksgrossisten bezogen wurden, sodaß der tatsächliche Umsatz bereits 1954 wesentlich höher war und daher die von Sekt.Chef Schopf angeführte Umsatzsteigerung von 1954 auf 1956 nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen ist Hitzinger an der Firma Hitzinger & Co. und nicht an der Firma R. beteiligt. Mit Rücksicht auf den unter III/F erwähnten besonders empfindlichen Blechmangel, der zu einer strengen Kontingentierung führte, und auf den Zwang der Fertigungsindustrie, teures Blech zu importieren, bedeutet die Zuteilung an die Firma Hitzinger & Co. in der 3-fachen Höhe des berichtigten Anspruches eine besondere Begünstigung.

XXXVI

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes: "Die VÖEST betont, daß dies auch in anderen Fällen geschehen ist."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, er schlägt die Formulierung wie folgt vor:

"Die VÖEST betont bezüglich der Verzugszinsen, daß dies auch anderwärts bei kurzen Zeiträumen nicht gehandhabt werde (Tz 45, Seite 7 des Nachtragsberichtes des Rechnungshofes)."

Die Firma Hitzinger bleibt ihre Rechnungen aber nicht bloß für kurze Zeit, sondern über einen längeren Zeitraum schuldig (S. 32 Einschaubericht des Rechnungshofes).

Anlage II/25

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXXVII

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Es muss festgehalten werden, dass sie ohne ausdrückliche Genehmigung verboten waren. Diese Vorschrift des Verwaltergesetzes ist nämlich, wie auch von Dipl.-Ing. Hitzinger in seiner Antwort an den Rechnungshof zugegeben wird, zum Schutz gegen mögliche Korruptionsfälle aufgestellt worden und zwingend gehalten."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

XXXVIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Tatsache, dass Ing. Hitzinger auch Gesellschafter der Firma Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. war, war zum Zeitpunkt seiner Bestellung als öffentlicher Verwalter bekannt."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil diese Behauptung aktenmäßig nicht beweisbar ist. Weder in einem Bestellungsakt des BMfVuvB noch in den Rechnungshofakten ist ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Bestellung Hitzingers zum öffentlichen Verwalter die Tatsache bekannt war, dass er auch Gesellschafter der Firma Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. war. Sollte aber dem Ministerium dies trotz Fehlen aktenmässiger Unterlagen bekannt gewesen sein, so war das Ministerium höchstens darüber informiert, dass die VÖEST mit diesen beiden Gesellschaften einen Jahresumsatz von rund 8.000 S (vor Bestellung Hitzingers zum öffentlichen Verwalter) abwickelte, aber keineswegs einen solchen über 800.000 S (innerhalb von 9 Monaten nach der Bestellung des Genannten).

XXXIX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. erzeugen Elektromaschinen und Elektrowaren und handeln mit Waren verschiedener Art; Waschmaschinen, Radioapparate, Staubsauger und dergl. mehr. Keine dieser Produkte fällt in das Erzeugungsprogramm der VÖEST."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die Frage, ob das Produktionsprogramm bzw. das Programm der Firma Hitzinger & Co. und Schäcke & Co. sich mit dem Erzeugungsprogramm der VÖEST überschneiden, nicht massgeblich ist. Massgeblich ist vielmehr, dass der Handel mit diesen Waren Kontaktmöglichkeiten mit Firmen gibt, die sich um Aufträge bei der VÖEST bemühen (Akt des RH, Zl. 300-11/1958).

Anlage II/26

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XLZu V

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Im Zuge der Untersuchung zeigte es sich, dass beim ehemaligen BMfVuvB nicht alle Schriftstücke protokolliert worden sind. Für die Berichtsabfassung standen bloss die Akten zur Verfügung, die nach Auflösung der Sektion V des genannten Ministeriums vom BKA (Aktenlagerstelle verstaatlichte Betriebe) übernommen wurden. Mit Rücksicht darauf, dass dem BKA aber nur protokollierte Stücke übergeben wurden, konnte nicht das gesamte Material über die zu klärenden Vorgänge ausgewertet werden."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

XLI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"In welcher Weise bei den übrigen auf Provisionsbasis getätigten Geschäften etwa 40 Vertretungen bei der VÖEST, die aus der angeschlossenen Liste ersichtlich sind, Einflüsse eine Rolle gespielt haben, wurde nicht geprüft."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen diese Fassung, weil die Anzahl 40 aus keiner geprüften Unterlage hervorgeht und ausserdem hiefür kein Auftrag des Nationalrates ergangen ist. Denn dieser lautet:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klar gestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatten."

Die angeblich 40 Fälle sind im VÖEST-Bericht nicht enthalten, daher auch nicht zu untersuchen.

XLII

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Es fällt auf, dass die als Provisionäre bei der VÖEST eingeschalteten Personen auf Grund von Beziehungen als Unterprovisionäre in Ex- und Importgeschäfte verstaatlichter Betriebe eingeschaltet wurden, wobei diese Zwischenschaltung in den unterschiedlichsten Branchen erfolgte. Auch die im Auftrag der Bundesregierung von der IBV durchgeführte Anfrage bei den wichtigsten verstaatlichten Unternehmen hat das Ergebnis gezeigt, dass insbesondere die beiden Namen Grover und Grünwald immer wieder in grundverschiedenen Geschäften aufscheinen."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil er eine Schlussfolgerung darstellt und daher nicht aufnehmbar ist.

-.-.-.-.-.-.-.-